

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Beiträge zur Entwicklung der Löhnungsmethoden in der deutschen Industrie. V	109	Lohnbewegungen und Streiks. Erfolgreiche Tarifbewegung in der Holzindustrie. — Zur Bergarbeiterbewegung im Ruhrgebiet	120
Gesetzgebung und Verwaltung. Sozialpolitische Anträge im Reichstage	112	Arbeiterversicherung. Heilverfahren und Reichsversicherungsamt. — Zur Wahl der Krankenassenbeamten nach der Reichsversicherungsordnung	123
Wirtschaftliche Rundschau	115	Gewerbegerichtliches. Berggewerbegerichtswahlen im Ruhrgebiet	124
Soziales. Zur Lage der Süttenarbeiter	116	Mitteilungen. Unterstützungsbewegung	124
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	118		

Beiträge zur Entwicklung der Löhnungsmethoden in der deutschen Industrie.

(V.)

Der Kampf der Eisenbahner gegen das Akkordsystem.

Wir haben uns bisher bei unseren Abhandlungen über die Entwicklung der Löhnungsmethoden auf rein industrielle Arbeitsgebiete beschränkt. Wenn diese Grenze jetzt überschritten wird, so deshalb, weil das Lohnproblem in den Eisenbahnwerkstätten reichlich viel Berührungspunkte mit industrieller Arbeitsform bietet. Dann aber auch ist der Staatsarbeiter, der Arbeiter in den Eisenbahnwerkstätten, für uns ebenfalls mehr und mehr gewerkschaftlich organisierbar geworden. Der Standpunkt der Herren im eigenen Hause, den die verantwortlichen Ressortminister in den Parlamenten immer verkünden, hat es nicht verhindern können, daß wir auch hier erfolgreich arbeiten konnten.

Freilich zeigt es sich auch im Staatsbetriebe, speziell in der Eisenbahnwerkstätte, daß die Lohnformen verstanden werden müssen aus der jeweiligen Produktionsart eines Betriebszweiges. Bestimmte Voraussetzungen müssen erfüllt sein, die es für den Werkleiter ratsam erscheinen lassen, den Zeitlohn, den Stücklohn oder die Prämienzahlung anzuwenden. Mit Recht sind diese Gesichtspunkte in den Untersuchungen der bürgerlichen Fachliteratur herausgearbeitet worden und auch für unsere Gewerkschaftspraxis wäre einmal die Arbeit eines Gewerkschaftslenkers notwendig, der den inneren Wechselbeziehungen zwischen Lohnform und Produktionstechnik auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten nachgeht.

Für die Eisenbahnwerkstätten und speziell für die Reparaturarbeiten ist es interessant, festzustellen, daß die Arbeiter dieser Berufsgruppen einen Kampf gegen das Akkordsystem führen. Während die Industriearbeiter im allgemeinen nicht gegen, sondern um das Akkordsystem kämpfen, lautet die Problemstellung für die Lohnform des Werkstättenarbeiters im Eisenbahnbetrieb anders. Hier ist das Akkordsystem nicht aus der inneren Notwendigkeit der Be-

triebsweise herborgewachsen, hier kann es nicht Regel und Ordnung im Arbeitsvertrag schaffen, sondern der Akkord ist hier als Lohnform ungewollt und wird von den Arbeitern bekämpft.

Es war z. B. in einer Sitzung des preussischen Landtags vom 14. April 1911, als der Eisenbahnminister Breitenbach in einer Polemik mit dem Zentrumsarbeiter Gronowsky folgende Worte aussprach: „Ein sehr großer Teil der Arbeiterschaft ist für Beibehaltung des Akkordlohnes, weil er weiß, daß der Akkordlohn die einzige Möglichkeit bietet, die Qualität der Leistung richtig zu bewerten.“

Es bietet sich nun Gelegenheit, diese Anschauung maßgeblicher Kreise der Staatsbetriebe durch das Gegenutachten eines wissenschaftlichen Sachmannes zu entkräften.

Die Kalkulationsfeststellung.

Im Auftrage des Vereins deutscher Maschineningenieure hat unlängst Prof. G. Schlesinger von der Technischen Hochschule Charlottenburg eine Untersuchung: „Selbstkostenberechnung im Maschinenbau“ veröffentlicht.*) Behandelt der Verfasser im ersten Teil die Selbstkostenberechnung in den privaten Werkstätten für „Neubau“, so finden wir in dem zweiten Teil seines Buches bemerkenswerte Ausführungen über die Selbstkostenberechnung in den staatlichen Ausbesserungswerkstätten für Lokomotiven und Eisenbahnwagen.

Der Verfasser schildert, wie man in solchen Unternehmungen eine sachgemäße Betriebsführung einleitet, wie man vor allen Dingen rein rechnerisch sich eine genügende Uebersicht über alle Produktionsvorgänge zu verschaffen sucht.

An der Hand von Formularen werden uns diese Dinge veranschaulicht. Die staatlichen Reparaturwerkstätten sind für den gesamten staatlichen Eisenbahnbetrieb Unkostenabteilungen. Wie die vom Publikum bezahlten Summen für Personen- und Frachtenbeförderung Einnahmen sind, so stehen dem Ausgaben für Betrieb und Reparatur gegenüber. Besonders für die notwendigen Reparaturarbeiten will die Behörde ein genaues rechnerisches Situationsbild erhalten. Es kommt darauf an, zu

*) S. auch „Corr.-Bl.“ 1910, Nr. 20 u. 29, ferner 1911, Nr. 37 u. 39.

*) Verlag: J. Springer, Berlin 1911, Preis 10 M.

Kartelle und Sekretariate.

Gewerkschaftssekretär für Hannover gesucht.

Durch die Wahl des jetzigen Gewerkschaftssekretärs zum Arbeitersekretär ist die Stelle eines Gewerkschaftssekretärs neu zu besetzen. Bewerber mit möglichst langjähriger praktischer Erfahrung in der Gewerkschaftsbewegung wollen bis Dienstag, den 20. Februar, ihre Bewerbungsschreiben mit der Aufschrift „Bewerbung“ an Kurt Mey, Gewerkschaftssekretariat, Hannover, Nikolaistraße Nr. 7, I. Et., einsenden. In dem Bewerbungsschreiben muß die bisherige Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der Gewerkschaftsbewegung angegeben sein. Außerdem muß ein Aufsatz über: „Die Aufgaben eines Gewerkschaftssekretärs“ mit eingeklebt werden. Das Anfangsgehalt beträgt 2200 Mk. pro Jahr, steigend um 100 Mk. jährlich bis zum Höchstbetrag von 3000 Mk. Hat der Gewählte bisher eine ähnliche Stellung bekleidet, so können ihm die Dienstjahre bei der Gehaltsfestsetzung angerechnet werden. Die übrigen Anstellungsbedingungen entsprechen den Grundsätzen des Vereins „Arbeiterpresse“. Der Antritt soll möglichst sofort nach der Wahl erfolgen.

Der Vorstand des Gewerkschaftskartells Hannover.

Andere Organisationen.

„Der Gewerkverein“ und der Klassenkampf.

Das Hirsch-Dunder'sche Hauptorgan glaubt in seiner Ausgabe vom 7. Februar den „Sieg des Gewerkschaftsgedankens“ feiern zu können. Ein Artikel Döblins in den „Sozialistischen Monatsheften“ und die Besprechung der letzten Tarifrevision der Buchdrucker in unserem „Corr.-Bl.“ werden in diesem Sinne vom „Gewerkverein“ gewürdigt. Döblin hatte gleich uns betont, daß die Erfolgsmöglichkeiten im gewerkschaftlichen Kampfe begrenzt werden durch die wirtschaftliche Lage der Industrie. Die Feststellung dieser Selbstverständlichkeit erfüllt den „Gewerkverein“ mit stolzem Siegesgefühl und triumphierend verkündet er:

„Von Klassenkampf ist weder in den Worten Döblins, noch in den Ausführungen des „Correspondenz-Blattes“ eine Spur zu finden. Die Gedanken, die hier zum Ausdruck gebracht werden, decken sich mit den Anschauungen der Deutschen Gewerksvereine. Wir haben diesen Standpunkt von jeher vertreten, und wenn in den „freien“ Gewerkschaften unsere Auffassung mehr und mehr an Boden gewinnt, so ist dies nur ein Beweis dafür, daß Dr. Marx Hirsch der deutschen Arbeiterschaft zuerst die richtigen Wege gewiesen hat, und es wird uns ein Ansporn sein, auf dieser Bahn weiterzuschreiten, in der festen Ueberzeugung, daß die gesamte deutsche Arbeiterbewegung sich schließlich mit uns auf gemeinsamen Boden treffen wird.“

Diese Ausführungen zeugen doch von recht geringen Kenntnissen der deutschen Gewerkschaftsgeschichte in dem Centralorgan der Hirsch-Dunder'schen Gewerksvereine. Schon lange bevor Dr. Hirsch an den Versuch heranging, durch seine gewerkschaftliche Harmonietheorie die Arbeiter an den bürgerlichen Liberalismus zu fesseln, hatten ein Karl Marx und andere Sozialdemokraten die Erfolgsmöglichkeiten gewerkschaftlicher Aktion untersucht, und sie waren zu dem gleichen Ergebnis gekommen, wie die vom „Gewerkverein“ heute für den „Sieg“ der gewerkschaftlichen Anschauungen herangezogenen „Arztzeugen“. Die hohe Bedeutung der gewerk-

schaftlichen Organisation kann der Gewerkverein schon in der Resolution des Genfer Kongresses der Internationalen Arbeiterassoziation von 1866 nachlesen, und auf der anderen Seite ist die sozialistische Literatur ungemein reich an Ausführungen über die „Grenzen“ der gewerkschaftlichen Erfolge. In der Legien'schen „Organisationsfrage“, die als Broschüre 1891 erschien, ist von gewerkschaftlicher Seite die Voraussetzung gewerkschaftlicher Erfolge sehr eindringlich dargelegt worden. Wenn der Unterschied zwischen gewerkschaftlicher und gewerkschaftlicher Auffassung also nur in der Rücksichtnahme auf die gegebenen gewerblichen Verhältnisse bei der Durchführung einer Lohnbewegung bestehen würde, dann hätte der „Gewerkverein“ seinen „Siegesjubel“ schon etliche Dezennien früher anstimmen können.

Das ist es aber nicht, was die Gewerksvereiner von der konsequenten Vertretung der Arbeiterinteressen durch die Gewerkschaften fernhielt. Vielmehr haben die Gewerksvereinsleute sich als eine Schutztruppe des liberalen Bürgertums betätigt und sind daher vielfach in unlöslichen Widerspruch zu den gewerkschaftlichen Arbeiterinteressen gelangt. Die liberale Harmonietheorie der Gewerksvereine unterschied sich im Prinzip nicht wesentlich von der Theorie der gelben Arbeitervereine, die seit einigen Jahren mit Unternehmern Geldern propagiert werden. Schloß doch vor wenigen Jahren die größte Organisation der Hirsch-Dunder'schen Richtung, der Gewerkverein der Maschinenbauer, mit den Berliner Gelbmetallindustriellen einen Vertrag ab, der in seinem grundlegenden Paragraphen „die Forderungen der Arbeiter auf Festlegung von Minimallohnen und eines Tarifvertrages, soweit ein solcher in den Betrieben noch nicht besteht“, zurückstellte. Mit Rücksicht auf die „Konkurrenz der Provinz und des Auslandes“ wurde durch diesen Vertrag selbst die vertragliche Bindung der bestehenden Arbeitsverhältnisse abgelehnt und nur das Beschwerderecht den Hirsch-Dunder'schen Mitgliedern gestattet. Das sind allerdings Organisationsprinzipien, die nichts mit Klassenkampf zu tun haben. Aber solche Verträge, durch welche die Arbeiter einseitig zugunsten der Unternehmer gebunden werden, schließen unsere Gewerkschaften nicht ab.

Der Gewerkverein wird hoffentlich einsehen, daß es ein Unterschied ist, ob man bei seinen Aktionen sich mit dem Erreichbaren begnügt oder ob man den Unternehmern die Aktionsfreiheit der Arbeiter ohne Gegenleistung ausliefert. Das erstere verläßt durchaus nicht den Boden des Klassenkampfes, das letztere nähert sich dagegen bedenklich der gelben Auffassung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Mitteilungen.

Berichtigung.

In dem unter dem Titel „Der Einfluß der Versicherungen auf die bevorstehende Reorganisation der Krankenkassen“ in Nr. 3 des „Correspondenzblattes“ d. Jg. veröffentlichten Artikel ist auf S. 47 ein sinnentstellender Fehler enthalten. Im zweiten Absatz der ersten Spalte muß es im vorletzten Satz heißen: „hierüber sind die beteiligten Arbeitgeber und Versicherer in entsprechender, also nicht zu kleiner Zahl zu hören.“ Wir bitten unsere Leser, von der Einfügung der gesperrt gesetzten Worte Notiz zu nehmen.

In solchen Fällen werden natürlich die Betriebsingenieure um die nötigen Rechtfertigungsgründe nie verlegen sein. Die Abzüge sind eben auch hier dem Belieben der Betriebsleitung anheimgestellt. Der Affordvertrag ist ein einseitiger Arbeitsvertrag, der Betriebsleiter macht seine Lohnabzüge, der Arbeiter hat sich dem zu fügen.

Aus diesem Grunde stimmt es auch nicht vollständig, was Schlesinger über die Ungleichheiten der Stückpreise und der Stücklisten sagt. Daß z. B. die Berliner, Tempelhofer und Grunewalder Werkstätten verschiedene Stückpreise haben, kommt nicht allein daher, „weil die Lebensverhältnisse in Potsdam billiger sind als in Berlin, und sich daher der dortige Arbeiter mit geringerem Lohn begnügen muß; ferner weil die Betriebseinrichtungen in ihrer Güte verschieden sind und auch, daß der Umfang der Arbeit in der einen Werkstatt größer ist als in der anderen“.

Diese verschiedenen Arbeitspreise für die gleiche Arbeit haben nicht immer ihren Grund in der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen, häufiger ist vielmehr, daß der Schneid des betreffenden Betriebsleiters eine Rolle mit dabei spielt.

Von besonderer Wichtigkeit aber sind Schlesingers Ausführungen dort, wo er über die Berechnung der Affordlöhne für Reparaturarbeiten spricht. Er sieht die Vorteile der Stückpreisbücher, der „verbürgten Tarife“ darin, „daß sie viele Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten der Werkführer (Meister) verhindern“. „Jedoch ist das nur zum Teil richtig, denn es kann dieselbe Arbeit — z. B. das Auseinandernehmen der einfachen Zugvorrichtung unter einem Wagen — eine Mal eine Stunde dauern und das andere Mal einen Tag, je nachdem wie die Keile sitzen, ob sie sich glatt heraus schlagen lassen oder eingeroftet sind und vielleicht herausgemeißelt werden müssen. Hier zeigen sich die Schattenseiten eines schematisierten Vorgehens. Der Arbeiter bekommt unter keinen Umständen mehr als vertraglich vereinbart ist, d. h. als das Stückpreisheft angibt. Infolgedessen muß ihm an irgendeiner Stelle ein Ausgleich gegeben werden; er könnte sonst leicht hungern müssen, wenn er das Recht hat, wiederholt schlechte Afforde zu erhalten. Der Betriebsbeamte darf ihm nicht mehr zahlen, das verbietet ihm das im Stückpreisheft niedergelegte „Gesetz“; der Werkführer muß also darauf sehen, daß der Arbeiter das nächste Mal Arbeiten erhält, die er innerhalb schnellerer Zeit herstellen kann, als sie dem tarifmäßigen Preise zugrunde gelegt sind. Es könnte aber auch vorkommen, daß der Werkführer, um den Mann zu entschädigen, mehr Arbeiten aufschreibt, als eigentlich zu verrichten sind, und daß daher der Arbeiter manchmal Dinge bezahlt bekommt, an denen er gar nicht gearbeitet hat. Dieses Schieben der Afforde dürfte auch durch die schärfste Aufsicht schwerlich ganz unterdrückt werden können. Ja, im Gegenteil, es muß meiner Ueberzeugung nach die Aufsicht recht oft ein Auge zudrücken, damit ein offenes Unrecht, wie es oben beschrieben ist, wieder gut gemacht werden kann. Man darf andererseits nicht verkennen, daß das Wesen der Reparaturarbeit ganz grundsätzlich von der Neuanfertigung sich unterscheidet. Es dürfte kaum einen Menschen geben, der in der Lage ist, fortgesetzt immerhin in gewissen Grenzen wechselnde Reparaturarbeiten wirklich richtig einzuschätzen.“

Seine ablehnende Kritik formuliert deshalb Prof. Schlesinger dahingehend, „daß das festliegende

Stückpreisheft, so schön es aussieht, so bequem es ist und so sehr es die Arbeit erleichtert, die große Gefahr jeder gedruckten Preisfestsetzung im Maschinenbau birgt, nämlich, daß nicht die wirklichen Kosten der Reparatur, d. h. die, für welche sie hätte hergestellt werden können, gezahlt werden, sondern ganz andere, nach oben oder unten vorgeschobene“.

Die Lohnfestsetzung, wie sie sein soll.

Die Kritik, die Prof. Schlesinger an dem Affordsystem in Eisenbahnwerkstätten geübt hat, schien uns deshalb so bemerkenswert, weil hier einmal von anderer Seite auf Mißstände hingewiesen wird, die auch Arbeitervertreter häufig genug festgestellt haben.

Worin besteht der Unterschied zwischen dem Zeitlohn und dem Affordlohn? Beim Zeitlohn wird die verbrauchte Arbeitszeit bezahlt, ohne unmittelbare Rückwirkung auf das Arbeitspensum, beim Affordlohn umgekehrt. Darin beruht also gerade die Eigentümlichkeit des Affordlohnes, daß man sich über eine bestimmte Arbeitsleistung klar wird. Der Affordarbeiter verpflichtet sich, einen Arbeitsgegenstand in bestimmter Weise fertigzustellen. Jede Affordleistung muß kalkuliert werden, muß im voraus schätzbar sein. Diese Bedingung aber ist für eine Reparaturarbeit selten gegeben. Wohl kann man bei einer Neuanfertigung meist genau bestimmen, welche Arbeitszeit dazu notwendig ist, welche Arbeitsleistung und Operationsfolge vorgenommen werden muß. Bei Reparaturen werden diese Aufbesserungsarbeiten immer verschieden sein müssen, weil die eingelieferten Gegenstände und Betriebsmittel verschieden abgenutzt worden sind.

Das, was Schlesinger über die Unmöglichkeit einer regelrechten Schätzungsarbeit für Reparaturen sagt, ist vollständig richtig. Jeder Praktiker wird das bestätigen müssen.

Der Bureaumatismus verlangt nun aber, daß in jedem Fall Affordpreise schon in Stückpreisheften eingeschrieben werden. Diese Preise können nicht immer gehalten werden. Nur dort, wo die Arbeit sich vorher richtig abschätzen ließ, werden bei sachgemäher Kalkulation die Affordpositionen angemessen sein. Im anderen Falle aber wird man entweder unterschätze oder überkalkulierte Affordpreise erhalten. Der Arbeiter wird beide Male benachteiligt.

Ist die Arbeit zu niedrig kalkuliert, so werden die Arbeiter nicht zurecht kommen. Sie werden sogar recht häufig nicht einmal ihren Stundenlohn verdienen und dann wird ihnen am Schlusse großmütig der Stundenlohn ausbezahlt. Weshalb dann die Arbeit in Afford vergeben, wenn doch Stundenlohn dabei verdient wird?

Die Wirkungen im zweiten Fall liegen noch komplizierter. Die Arbeit ist zu hoch kalkuliert worden, und nun tritt entweder das „Schieben“ der Afforde ein, oder von den vereinbarten Affordsummen werden Abzüge gemacht. Das Schieben der Afforde ist eine Erscheinung, die mit dem „verfehlten Affordsystem“ untrennbar verbunden ist. Auch in der Privatindustrie finden wir dieselben Merkmale. Wenn der Arbeiter weiß, daß ihm doch nachher Abzüge gemacht werden, sofern er über eine Verdienstgrenze hinauskommt, wird er ganz selbstverständlich bei zu hoch kalkulierten Affordpreisen diese Grenze nicht überschreiten. Er wird in seiner Leistung zurückhalten müssen, oder er wird durch Ueberschreiten von Stunden „schlechte Afforde“ auszugleichen suchen.

wissen, welche Betriebsmaterialien sich am leichtesten abnutzen, denn nur auf Grund von solchen vergleichenden Berechnungen ist es möglich, die Brauchbarkeit von technischen Verbesserungen zu erkennen.

Das Bestellwesen ist deshalb besonders organisiert. Es werden für das ganze Rechnungsjahr festliegende Kommissionsnummern gewählt. So lautet z. B. die Kommissionsnummer für Arbeiten an Lokomotiven auf Grund eines besonderen Auftrages 3,215, Umbau von Wagen und Arbeitswagen 5,5, Arbeiten an Weichen und Kreuzungen der eigenen Werkstatanlage 2,2b usw.

Jede Art der Arbeit wird also von Anfang an besonders verbucht, damit eine genaue rechnerische Uebersicht nachher möglich wird. Sobald ein Auftrag vorliegt, wird derselbe kontiert, das heißt, er erhält eine bestimmte Auftragsnummer. Danach wird für jede Arbeit getrennt Material, Lohn, Unkosten verbucht.

Die Feststellung der verbrauchten Materialien ist verhältnismäßig leicht. Es wird ein Materialverlangzettell ausgeschrieben und die Materialausgabe angewiesen, die für eine bestimmte Reparatur notwendigen Materialien herauszugeben. Die Feststellung, welche Materialien gebraucht werden, erfolgt durch den Meister, der sich die notwendigen Materialmengen ausrechnet oder dem sie von den Arbeitern angegeben werden. Danach werden die Materialverlangsscheine bewertet, d. h. der Einkaufspreis festgesetzt und auf jeden Eintrag genau ausgerechnet, so daß z. B. die Kalkulation für eine Lokomotivrenparatur als ersten Posten erkennen läßt: die dazu notwendigen Materialien betragen 500 Mf.

Nun zu den direkten Arbeitslöhnen. Auch hier werden alle Akkordbeträge und Stundenlöhne unter dem entsprechenden Auftrag verbucht. Alle Arbeitsscheine werden nach Fertigstellung des Auftrages gesammelt und registriert, so daß auch für unsere durchgeführte Lokomotivrenparatur ohne große Schwierigkeit genau zu ermitteln ist, wie hoch die gesamte Lohnsumme sich beläuft.

Die größte Schwierigkeit besteht auch für die Eisenbahnreparaturwerkstatt in der Bestimmung der Unkosten. Aus welchen Posten setzen sich diese Unkosten zusammen? Wir gebrauchen in jeder Reparaturwerkstatt Maschinen und Werkzeuge (die im Maschinen- und Werkzeug-Konto verbucht werden), wir benutzen Betriebsgebäude (Gebäude-Konto), wir brauchen Antriebsmaschinen (Kraft-Konto), Licht (Beleuchtungs-Konto), Meister, Betriebsbeamte usw. beziehen ihr Gehalt (Gehalt-Konto) usw.

Diese Ausgaben werden im „Wirtschaftsbuch“ genau eingetragen (oder sollen wenigstens genau eingetragen werden), so daß in jedem Monat für jeden einzelnen Arbeitsfall diese Ausgaben festzustellen sind. Hier findet Schlesinger manches Wort der Kritik an den gebräuchlichen Methoden der Rechnungsführung.

„Wenn dann der Werkstättenvorstand gezwungen ist, für jede Instandsetzung neuer Waggons oder neuer Maschinen Material, Löhne und Unkosten zusammenzustellen und sich über die Höhe der Unkosten zu verantworten durch Vergleich mit anderen Aufbesserungswerkstätten und, wenn möglich, mit der privaten Industrie, dann wird er in ganz anderer Weise an seinem Betriebe interessiert, als es durch das stärkste angeborene Pflichtgefühl möglich ist. Dann erst wird eine wirkliche Kontrolle vorhanden sein.“

„Nicht der Vergleich der Löhne allein („Stückpreishäfte“) genügt, sondern es muß alles verglichen

werden können, was zu den Betriebskosten gehört (Gehälter, Abschreibungen, Kraft, Licht usw.). Das läßt sich sicher erreichen, ohne daß die Zahl der jetzt vorhandenen Buchhalter vermehrt wird. Man muß nur alle Aufzeichnungen von vornherein auf das erstrebte Ziel zuschneiden!“

Die Art, wie dieses Ziel erreicht wird, besteht auch darin, daß man für jede Arbeitsteilung, für jede Einzelwerkstätte, die gesamten Betriebsunkosten monatlich abrechnet und dieser Summe die gesamten Löhne gegenüberstellt, z. B. die Abteilung C der Eisenbahnreparaturwerkstatt X. hat pro Monat ungefähr 6000 Mf. Betriebsunkosten, zahlt an direkten Arbeitslöhnen 5000 Mf., dann betragen die Unkosten 125 Proz. zu den Arbeitslöhnen, und man rechnet dann für jede Arbeit, die in dieser Abteilung hergestellt wurde:

Material	Mf.
Direkter Arbeitslohn	„
Unkosten zum Lohn 125 Proz.	„
Gesamtsumme der Reparaturkosten	Mf.

Die Lohnfestsetzung, wie sie ist.

Schlesinger wendet sich dann den Methoden zu, wie in den Eisenbahn-Reparaturwerkstätten die Löhne festgelegt werden. Er schildert zunächst ganz richtig, wie das Stückverzeichnis zustande kommt. Die jeden Morgen eingehenden Fahrzeuge (Lokomotiven oder Wagen) werden von den Werkmeistern bzw. Werkführern empfangen und darauf geprüft, welche Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind. Der Umfang der Reparatur wird dann, möglichst bis ins einzelne unterteilt, abgeschätzt und in dem für alle Praktiker bekannten „Stückverzeichnis“ niedergeschrieben. Da durch die jahrelange Übung der Gang der Arbeiten und die Art der Ausführung im allgemeinen festliegen, so sind diese Stückverzeichnisse für alle Abteilungen weitgehend vorgebraucht und werden nur nach dem vorliegenden Bedarf handschriftlich ergänzt, also immer dann, wenn Arbeiten vorkommen, die in dem Vordruck nicht vorgesehen sind. Dieses Stückverzeichnis wird von dem Betriebsassistenten, Werkmeister und Rottenführer unterschrieben und gilt als ein fester Vertrag, der eingehalten werden muß und der die Arbeit nach Art und Preis von vornherein festlegt. Auf dem vereinbarten Akkorde darf nicht gerüttelt werden.

Auf Grund dieser Feststellungen werden Akkordbücher herausgegeben, die den Namen der Stückpreishäfte führen. Für Preußen werden z. B. die Einzelpositionen solcher Aufstellungen durch Umfrage in den einzelnen Reparaturwerkstätten ermittelt und durch eingehende Konferenzen unter den Vorständen der Eisenbahnwerkstätten festgelegt. „Sie stellen gewissermaßen Tarife vor, die in der Werkstatt ausliegen und jedem Arbeiter zugänglich sind.“ (Es wird natürlich immer von dem Belieben des Betriebsleiters abhängig sein, ob er die in den Stückpreishäften festgelegten Arbeitspreise in seinem Vult verschleift oder öffentlich auslegt. D. Verf.)

Die Preise sind hiernach in diesen Tarifen festgelegt. „Es gibt für eine bestimmte Arbeit nicht mehr und nicht weniger, als im Stückpreishäfte vorgezeichnet ist, wobei allerdings die Vorschrift besteht, daß die Betriebsingenieure darauf bedacht sein müssen, Preisherabsetzungen anzustreben, sobald sich das durch eine Anfertigung in größeren Mengen oder durch eine verbesserte Betriebseinrichtung rechtfertigen läßt.“

Die Tatsache, daß man Reparaturarbeiten im Afford vergibt, obwohl diese Arbeitsleistungen vorher nicht sachgemäß kalkuliert werden können, muß zu überkalkulierten oder unterkalkulierten Affordpreisen führen. Die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, sind dann nicht zu vermeiden.

Hier müssen wir daselbe als Forderung formulieren, was auch bei dem Arbeitsvertrag der Privatindustrie zur Debatte steht: Die Arbeiter verlangen nicht nur für ihre Arbeitsleistungen Löhne, bei denen sie existieren können, sondern sie verlangen, daß diese Löhne geregelt werden. Die Entlohnungsform soll nicht vom Zufall abhängig werden oder von der Günst und Laune des Vorgesetzten.

Im modernen Arbeitsvertrag ist danach zu streben, daß alle Arbeitsleistungen gerecht und gleichmäßig entlohnt werden. Die Lohnform, das Lohnsystem muß sich nach der Art des Arbeitsprozesses richten.

Aus diesem Grunde wird die Affordarbeit in den Eisenbahnwerkstätten nicht an sich bekämpft, sondern der Affordlohn ist nur dann zulässig, wenn die betreffenden Arbeitsleistungen sich kalkulatib abschätzen lassen. Das wird in einzelnen Fällen möglich sein. Wir denken dabei an ein Beispiel, das auch Prof. Schlesinger anführt, in dem er fordert, daß bestimmte Ersatzteile, die häufig gebraucht werden, schon vorher in Massenfabrication für das Lager sich herstellen lassen. Diese Arbeit läßt sich normalisieren und in vielen Fällen auch ohne weiteres im Afford vergeben.

Wo aber Arbeitsdauer und Arbeitsleistung nicht im voraus bestimmbar ist, da muß unbedingt der Stundenlohn durchgeführt werden. Hier den Affordlohn anzuwenden, ist ein Widerspruch an sich und liegt es im Interesse der Arbeiterschaft, diese Forderung auf vernünftige Regelung der Entlohnungsform durchzuführen.

Aber den Arbeitern muß ein Mitbestimmungsrecht am Arbeitsvertrag eingeräumt werden, und hier berühren wir den Kernpunkt der ganzen Frage. Der Arbeitsvertrag im Großbetrieb ist ein Kollektivvertrag. Wie der Großbetrieb ein Massenkörper ist, so steht auch dem Unternehmer als Arbeitgeber eine große Zahl von Arbeitnehmern gegenüber. Der Weg muß deshalb auch hier zum Organisationsvertrag, d. h. zum Vertrauensmännersystem führen. Wenn überhaupt Arbeiterausschüsse einen Wert haben sollen, dann müssen sie über die wichtigsten Dinge im Arbeitsvertrag, über die Lohnfrage ein Wort mitzureden haben. Sie müssen das Recht haben, im Interesse ihrer Arbeitskollegen über die jeweilige Lohnform, ob Stundenlohn oder Afford, und über die Lohnhöhe, mit den Direktionen der einzelnen Werkstätten zu verhandeln. Nur dann ist es möglich, der Arbeitsweise einer jeden Produktionsstätte auch in Lohnfragen sich anzupassen.

Freilich hat man sich in der Praxis noch nicht daran gewöhnt, den Arbeiterausschüssen wirkliche Funktionen einzuräumen, und es trifft für die Eisenbahnwerkstätten auch das zu, was Genosse Reinert im preussischen Landtag ebenfalls in der bereits zitierten Sitzung dem Eisenbahnminister geantwortet hat:

„Die Arbeiterausschüsse führen ja bei der königlichen Staatseisenbahnverwaltung ein ziemlich jammervolles Dasein. Man kann sie eigentlich nicht Arbeiterausschüsse nennen, denn wenn irgendein Gegenstand auf der Tagesordnung steht, und die Verwaltung will darüber nicht verhandeln, dann wird darüber nicht verhandelt. Wenn die Verwal-

tung nicht will, daß ein solcher Gegenstand auf die Tagesordnung kommt, dann kann der Arbeiterausschuss nichts dagegen machen, er kommt dann eben nicht auf die Tagesordnung.“

Der Herr Eisenbahnminister soll aber noch einmal die Gültigkeit seiner Behauptung nachprüfen, „ob der Affordlohn die einzige Möglichkeit bietet, die Qualität der Leistung richtig zu bewerten“. Jeder Werkmeister kann ihm, wenn er bei der Wahrheit bleibt, das Gegenteil beweisen. Auch Prof. Schlesinger kann selbst vom Eisenbahnminister als gründlicher Sachkenner nicht abgelehnt werden.

R. W o l d t.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Sozialpolitische Anträge im Reichstage.

Von allen Reichstagsfraktionen hat die sozialdemokratische Fraktion sich seither stets als die rührigste in der Vertretung der Arbeiterinteressen erwiesen. Auch im neuen Reichstage, in dem sie mit 110 Abgeordneten die stärkste Fraktion bildet, hat sie diesen alten Ruf von neuem bestätigt. Sie hat bereits 32 Anträge beim Reichstage eingebracht, von denen die meisten sozialpolitischen Inhalts sind. Vorwiegend politisches Interesse beanspruchen die Anträge:

1. Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts, sowie des Staatsrechts für die Landtage aller Bundesstaaten.
2. Zustimmung des Reichstages zur Kriegserklärung.
3. Verantwortlichkeit des Reichskanzlers für alle politischen Handlungen und Unterlassungen des Kaisers.
4. Erweiterung der Immunität der Reichstagsmitglieder.
5. Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Geschäftsordnung des Reichstages.
6. Einführung des Enqueterrechts für den Reichstag.

Von steuerpolitischem Interesse sind folgende Anträge:

7. Ersetzung der Steuern und Verbrauchsabgaben auf Streichhölzer, Petroleum und Salz durch Einführung einer Reichseinkommensteuer auf Einkommen über 6000 Mk. und einer Steuer auf Nachlässe über 20 000 Mk.
8. Revision des Gesetzes über Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
- Die allgemeine Sozialpolitik berühren folgende Anträge:
9. Reichsgesetzliche Regelung des Schulwesens.
10. Gesetzliche Regelung des Wohnungswesens.
11. Revision des Reichsvereinsgesetzes.¹⁾

1) Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen im Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908

1. die Anmeldepflicht für politische Versammlungen (§§ 5, 6) aufgehoben wird;
2. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel von der Genehmigung der Polizeibehörde unabhängig gemacht werden (§ 7);
3. die Vorschrift über den Gebrauch der deutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen (§ 12) beseitigt wird;
4. das Recht der Polizeibehörde, Beauftragte in Versammlungen zu entsenden (§ 13) aufgehoben wird;

12. Aenderung des Strafgesetzbuches.²⁾
Die Sozialversicherung betreffen folgende Anträge:

13. Revision der Reichsversicherungsordnung.³⁾

14. Einheitliche gesetzliche Regelung der Pensionsklassen gewerblicher und anderer Unternehmungen.⁴⁾

15. Einführung einer Arbeitslosenversicherung.⁵⁾

16. Obligatorische Versicherung gegen Schäden der Viehseuchen.

5. die Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts der jugendlichen Personen beseitigt wird (§ 17);

6. die Ausübung des Versammlungsrechts über die Polizeistunde hinaus sichergestellt wird;

7. unter Aufhebung des § 24 Ziff. 3 die Einschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts der ländlichen Arbeiter und Dienstboten durch Landesrecht beseitigt werden.

2) Der Reichstag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurf betr. Aenderung des Strafgesetzbuches seine Zustimmung geben.* (Folgt ein Gesetzentwurf, der eine Reform der Bestimmungen über Hausfriedensbruch, über Beamtennötigung, Pfandentziehung, Freiheitsberaubung, Seuchensperren, über Jugendschub, Mundraub, Betrug, Vettel, Sicherung des Depeschendienstes und über Anfertigung von Nachschlüsseln anstrebt.)

3) Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Reichsversicherung so geändert wird, daß

1. den Versicherten in den Ortskrankenkassen ein Selbstverwaltungsrecht in dem Umfang gegeben wird, wie es im Krankenversicherungsgesetz gegeben war;

2. die Versicherungsämter selbständige Behörden werden;

3. die Versicherungsvertreter und Beisitzer bei den Versicherungsbehörden von den Versicherten und den Unternehmern in getrennten Wahlgängen mittels des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts unter Anwendung der Verhältniswahl gewählt werden;

4. die Krankenversicherung auf alle Angestellten mit einem Jahresgehälte von weniger als 5000 Mk. ausgedehnt wird;

5. in allen Versicherungszweigen der volle Arbeitsdienst der Versicherung zugrunde gelegt wird;

6. allgemeine Ortskrankenkassen die alleinigen Träger der Krankenversicherung werden;

7. Erleichterung zur Erlangung und Erhöhung der Beiträge, insbesondere:

a) größere Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,
b) Erklärung der sogenannten Gewerbekrankheiten einschließlich der klimatischen Krankheiten der Seeleute als Betriebsunfall,

c) Erleichterung zur Erlangung der Invalidenrente,
d) Gewährung der Altersrenten bei Vollendung des 65. Lebensjahres,

e) Erhöhung der Hinterbliebenenrente,
8. eine andere Verteilung der Lasten durch größere Bereitstellung von Reichsmitteln herbeigeführt wird.

4) Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichsanzler zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die für gewerbliche oder andere Unternehmungen errichteten Pensionsklassen unter Beobachtung folgender Grundsätze für das ganze Reich einheitlich geregelt werden:

1. Festsetzung einer Maximalgrenze der Eintrittsgelder und Beiträge. Die Beiträge der Unternehmer haben mindestens 50 Proz. zu betragen.

2. Selbstverwaltung der Kassen durch Vertreter der Mitgliedschaft unter Teilnahme der Werksvertretung. Doch muß die Arbeitervertretung entscheidenden Einfluß auf die Ausgestaltung der internen Kassenverhältnisse haben. Die Wahl der Arbeitervertreter hat auf Grund des geheimen, direkten Wahlrechts zu erfolgen. Das Wahlrecht ist allen aktiven, invaliden und freiwilligen Kassenmitgliedern zu erteilen. Beamte dürfen nur als Unternehmervertreter zugelassen werden. Durch Entlassung aus der Arbeit darf dem Arbeitervertreter das Mandat nicht verloren gehen.

3. Sicherung der erworbenen Pensionsansprüche, nach freiwilliger oder unfreiwilliger Aufgabe der Werkarbeit, durch

Die Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Arbeiter und Angestellten bezwecken folgende Anträge:

17. Abänderung des Gesetzes über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes.⁶⁾

18. Zusammenfassung aller zum Schutze der Arbeiter und Angestellten und zur Regelung des Arbeitsvertrages bestehenden Gesetze und Verordnungen zu einem einheitlichen Arbeiterrecht.

19. Gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts aller Privatangestellten.⁷⁾

Zahlung einer mäßigen Anerkennungsgebühr, oder freiwillige Zahlung des früheren Beitrages; im letzteren Falle entsprechende Steigerung der Pensionsansprüche. Gegenseitigkeitsverhältnis der Kassen. Rückzahlung der Einzahlungen, abzüglich der Verwaltungsumkosten, an solche auscheidenden Mitglieder, die mehr als 200 Wochen Beiträge zahlten und nicht mehr aktive oder freiwillige Mitglieder ähnlicher Kassen werden können.

4. Ausschluß der Anrechnungsfähigkeit von Unfall- oder Invalidenrenten oder Militärpensionen, sofern die Gesamtbezüge nicht den Durchschnittslohn übersteigen, den das betreffende Mitglied in den letzten 10 Jahren verdient hat.

5) Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Arbeitslosenversicherung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln an die Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften regelt.

6) Abänderung des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes vom 21. Juni 1869.

Im § 4 wird die Nummer 4 dahin geändert:

4. insoweit der Gesamtbetrag der Vergütung (§§ 1, 3) die Summe von zweitausend fünf hundert Mark (statt gegenwärtig 1500 Mk.) übersteigen hat.

7) Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der in Theater, Lichtspiel, Zirkus-, Konzert-, Singspiel- und ähnlichen Unternehmungen beschäftigten Personen für das ganze Reich geregelt werden.

8) Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Rechts- und Arbeitsverhältnisse der Straßenbahner dadurch möglichst bald zu regeln, daß diese Verkehrsbediensteten der Gewerbeordnung unterstellt werden. Im einzelnen wird für diese Regelung mindestens gefordert:

1. der tägliche Achtstundendienst,
2. eine regelmäßige 30stündige Ruhezeit in der Woche,
3. freies Koalitionsrecht, und
4. staatliche Gewerbeaufsicht

für das gesamte Fahrpersonal der Straßenbahnen.

9) Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldigst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches unter Aufhebung der landesgesetzlichen Gesindeordnungen das Vertragsverhältnis zwischen den in landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern und ihren Arbeitgebern, sowie das Vertragsverhältnis des Gesindes und deren Arbeitgeber durch reichsgesetzliche Vorschriften geregelt wird, welche insbesondere

1. alle landesgesetzlichen Vorschriften, welche Strafbestimmungen gegen ländliche Arbeiter oder gegen das Gesinde wegen Nichtantritt oder wegen Verlassens des Arbeitsverhältnisses oder wegen Vertragsverletzungen, Ungehorsams oder Widerspenstigkeit, wegen Verabredung und Vereinigung zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder wegen Auforderung zu solchen Verabredungen enthalten, aufheben;

2. den in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeitern und dem Gesinde das Recht gewährleisten, zur Wahrung und Förderung von Berufs- und Standesinteressen, namentlich zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, Vereinigungen zu bilden und Verabredungen zu treffen;

20. Regelung der rechtlichen und sozialen Verhältnisse der in Theater-, Lichtspiel-, Zirkus-, Konzert- und Singspiel- und ähnlichen Unternehmungen beschäftigten Personen.

21. Regelung der Rechts- und Arbeitsverhältnisse der Straßenbahner.⁹⁾

22. Erlass eines Reichsberggesetzes mit Regelung der Arbeiterschutzbestimmungen und des Knappschaftsklassenwesens.

23. Aufhebung der Gefindeordnungen.⁹⁾
Den Arbeiterschutz im besonderen behandeln folgende Anträge:

3. die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so regeln, wie es die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung fordern;

4. die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen ländlichen Arbeitern und deren Arbeitgebern, sowie aus dem Gefindeverhältnis Gerichten überweisen, die nach Art und in Anlehnung an die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu errichten sind;

5. die Anrechnung der für Nacht- oder Debutatland aufgewendeten Arbeit und des Ruhwertes des Ertrages bei der Lösung des Arbeitsvertrages durch eine Entschädigung in Geldwert sicherstellen.

¹⁰⁾ Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund von § 120f der Gewerbeordnung eine Verordnung zu erlassen, welche

1. für die in der Glasindustrie beschäftigten Arbeiter die Dauer der Arbeitsschicht auf 8 Stunden des Tages beschränkt und in Glashütten die Nachtarbeit an den Glashütten bebauten Verarbeitung der Glasmasse und an den Strecköfen das Strecken verbietet;

2. in Glashütten das Arbeiten an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme der erforderlichen Unterhaltung des Feuers an den Öfen, allgemein verbietet und anordnet, daß an Wochentagen die Arbeit an Glas- und Strecköfen, bei denen Schichtwechsel eingeführt ist, die erste Schicht nicht vor 4 Uhr morgens beginnen und die zweite nicht nach 10 Uhr abends enden darf.

¹¹⁾ Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, auf Grund des § 120f der Gewerbeordnung eine Bundesratsverordnung zu erlassen, welche Bestimmungen zum Schutze der in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter vorschreibt, vor allem Anordnungen trifft über:

1. Festsetzung eines faktären Maximalarbeitstages (§ 120f der Gewerbeordnung) für alle Betriebsabteilungen, in welchen giftige Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden;

2. Einschränkung der Ueberzeitarbeit und Verbot der überlangen Beschlussschichten;

3. Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages für die an Sonn- und Festtagen Beschäftigten;

4. Verbot der Affordarbeit für Arbeiter, die mit giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen zu hantieren haben;

5. Belehrung der Arbeiter über die Gefahren bei der Bearbeitung von giftigen, feuergefährlichen und explosionsfähigen Stoffen, sowie über die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter;

6. Normalvorschriften für sanitäre Einrichtungen der Arbeitsräume, Wasch- und Badeanstalten, Ankleide- und Speiseräume;

7. ständige Untersuchung und Beobachtung der Betriebe und der Arbeiter durch beamtete Aerzte;

8. Zugelassung von Arbeiterkontrollleuten zur Mitüberwachung der Arbeiterschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

¹²⁾ Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher Bestimmungen zum Schutze der in Hochöfen-, Bessemer-, Thomas-, Martin-, Puddel-, Walz-, Hammer- und Preßwerken, sowie anderen Verfeinerungsbetrieben der Hüttenindustrie beschäftigten Arbeiter enthält und insbesondere vorschreibt:

1. eine Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden pro Tag;

24. Einführung des Achtstundentages und des freien Sonnabendnachmittags für alle in Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis in Industrie, Handels- und Verkehrswesen beschäftigten Personen.

25. Achtstundentag und Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit in der Glasindustrie.¹⁰⁾

26. Schutzbestimmungen für Arbeiter in Hütten-, Walz-, Hammer- und ähnlichen Werken.¹¹⁾

27. Schutzbestimmungen für Arbeiter in der chemischen Industrie.¹²⁾

2. für Beschlussschichten die Festsetzung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 16 Stunden;

3. Einschränkung der Ueberarbeit. Diefelbe ist in der Regel auf Arbeiten zur Fortsetzung des Betriebes oder zur Sicherung gegen Unfälle und zur Rettung von Menschenleben zu beschränken;

4. strenge Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften. Den mit der Aufsicht der Hüttenbetriebe betrauten Gewerbeaufsichtsbeamten ist polizeiliche Strafbefugnis zu gewähren. Verbot selbständiger Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Lehrlinge an allen mit elementarer Kraft betriebenen Maschinen, die besondere Betriebsgefahren bieten. Verbot der besonders gesundheitsgefährlichen Frauenarbeit;

5. Bestimmungen über Heizung, Beleuchtung, Ventilation, Trinkwasserversorgung, Wasch- und Ankleideräume, Speise- und Aufenthaltsräume und Bedürfnisanstalten;

6. Sicherstellung des Arbeitslohnes bei Affordarbeiten und Beseitigung des Brämienystems.

Das Reichsamt des Innern wird ersucht, bei der Ausarbeitung solcher Bestimmungen, Hüttenarbeiter oder deren Vertreter gutachtlich zu hören.

¹³⁾ Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag möglichst bald eine Gesetzesvorlage zu geben zu lassen, durch welche eine Reichsbehörde gebildet wird zur Untersuchung von Unfällen beim Bergbau und zur Anordnung von vorbeugenden Maßnahmen gegen Unfälle.

Die Untersuchungsbehörde soll bestehen:

- a) aus vom Bundesrate zu ernennenden Sachverständigen des Bergbaues,
- b) aus vom Reichstage zu wählenden Beisitzern,
- c) aus von den Bergarbeitern zu wählenden Vertrauensleuten.

¹⁴⁾ Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst eine Novelle zum Hausarbeitsgesetz vorzulegen, wonach die Einführung von Lohnkommissionen geregelt wird. (Es sollen Gewerbegerichte oder Kommissionen zuständig sein, die Lohnsätze für eine bestimmte Dauer festzusetzen, und zwar dürfen diese nicht niedriger festgesetzt werden, als die in Fabriken und Werkstätten für entsprechende Arbeit gezahlten Löhne. Sie sind von den Einigungsämtern bzw. den Kommissionen zu veröffentlichen und sind nach ihrer Veröffentlichung für Gewerbetreibende und Hausarbeiter der betreffenden Branche während der Dauer, für welche sie festgesetzt sind, rechtsverbindlich.)

¹⁵⁾ Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach für alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen, soweit sie nicht dem Gewerbe- oder Kaufmannsgericht unterstehen, bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag ein Arbeitsgericht zuständig ist, das im organisatorischen Aufbau den Gewerbegerichten entspricht und je nach Bedarf besondere Kammern und Abteilungen für größere Berufsgruppen enthält.

¹⁶⁾ Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag sobald als möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Arbeitsnachweis im Reich einheitlich geregelt wird. Der Gesetzentwurf muß enthalten:

1. daß für alle Bezirke des Reiches Arbeitsnachweisstellen errichtet werden;
2. daß in größeren Orten der Arbeitsnachweis nach Industrie- und Erwerbsgruppen gegliedert wird;

28. Einsetzung einer Reichsbehörde zur Untersuchung von Unfällen im Bergbau.¹³⁾

29. Reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes.

30. Novelle zum Hausarbeitsgesetz.¹⁴⁾
Endlich befaßen sich mit Arbeiterpolitik noch folgende zwei Anträge:

31. Schaffung von Arbeitsgerichten außerhalb der Zuständigkeit der Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte.¹⁵⁾

32. Gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises.¹⁶⁾

Wirtschaftliche Rundschau.

Mängel der heutigen amtlichen Preis- und Lohnstatistik. — Ein Vorschlag zur Bildung einer ständigen internationalen Untersuchungskommission.

Die Preissteigerung der letzten Jahre hat auch den Gewerkschaften mehr als je vor Augen geführt, wie wichtig es ist, statistisch zuverlässige Grundlagen auf diesem Gebiete heranzuschaffen. Der nominell gleichbleibende Geldlohn schrumpft bei der Verteuerung des notwendigen Lebensbedarfes zu einem wesentlich reduzierten Reallohn, zu einer tatsächlich geringeren Kaufkraft für Nahrung, Wohnung, Kleidung zusammen. Der nominell höhere Geldlohn verflüchtigt sich entweder zu bloßem Schein oder die Geldlohnsteigerung kann sogar mit einer Verkümmern der Lebenshaltung zusammenfallen. Es ist nicht nur zur Information wichtig, diese Preisbewegungen genauer überblicken und gegeneinander abmessen zu können. Man braucht ein vertrauenswürdiges Biffermaterial notwendig auch zur Beurteilung von Lohnbewegungen, von gewerkschaftlichen Erfolgen, zur Begründung von Lohnforderungen.

Ähnlich geht es anderen Bevölkerungsschichten, deren Einkommen nicht einfach als Arbeitslohn, wenigstens nicht als Lohn im eigentlichen engeren Sinne des Wortes angesehen werden kann: Beamten, Kleinbürgern verschiedenster Art, den Angehörigen liberaler Berufe (Gelehrten, Schriftstellern, Ärzten, Rechtsanwälten) mit oder ohne festere beamtenmäßige Stellung. Kein Wunder, daß solche Statistiken längst über den Rahmen einer bloß akademischen Frage hinausgewachsen sind, sondern in der ganzen Geschäftswelt und Verwaltung, in den Parlamenten, in der Presse bereits eine große Rolle spielen. Der Verein für Sozialpolitik beabsichtigt beispielsweise eine Erhebung über die Entwicklung der Preise in den letzten 20 Jahren vorzunehmen; er hat sich den Beistand des Deutschen Statistischen Reichsamtes gesichert, das mit den statistischen Ämtern anderer Länder in Beziehungen steht. Auch das Internationale Statistische Institut hat das internationale Studium der Preise eingeleitet. Offizielle Berichte haben die Regierungen der Vereinigten Staaten (durch den Senat), der Staat Massachusetts, Kanada, die französische und englische Regierung veröffentlicht; in anderen Ländern, zum Beispiel in Indien, werden solche Erhebungen geplant.

3. daß die Arbeitsnachweiskstellen unter Leitung eines Vorstandes stehen, dessen Mitglieder in gleicher Anzahl von Arbeitern und Unternehmern auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung gewählt werden;

4. daß der Arbeitsnachweis unentgeltlich ist;

5. Strafbestimmungen gegen Einrichtungen von Unternehmern, die zur Mäßregelung von Arbeitern und Angestellten dienen.

Eine sehr verdienstvolle Abhandlung in dem eben erscheinenden Doppelheft von Dr. Heinrich Brauns „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung“ (Preissteigerung und Reallohnpolitik von Prof. Stephan Bauer-Basel und Prof. Irving Fisher-Amerika) legt nun näher dar, wie wenig befriedigend die statistischen Anläufe bisher ausgefallen sind und vor allem, wie ihnen jede Einheitlichkeit fehlt, ohne die Vergleiche und Unterscheidungen zwischen Schutzoll- und Freihandelsländern, zwischen künstlichen und natürlichen Teuerungursachen, zwischen vergangener und gegenwärtiger Kaufkraft des Geldes oder des Einkommens vollkommen in der Luft schweben bleiben oder doch in ihrer Beweiskraft gegen Andersdenkende ganz wesentlich verlieren.

Gewisse Grundtatsachen bestrittet allerdings kaum jemand noch. Das durchschnittliche Wiederanziehen der Preise, nach der etwa von 1874 bis 1895 dauernden Epoche sinkender Preise, hält die Denkschrift seit dem Jahre 1896 für festgestellt. Internationale Unterschiede machen sich dabei deutlich in Einzelheiten bemerkbar; die Grundrichtung ist jedoch überall unverkennbar die gleiche. Am schwächsten ist der Preissteigerungsgrad wahrscheinlich in England, am höchsten vielleicht in den Vereinigten Staaten und Australien. Allgemein, aber vor allem gerade in Amerika, dem einstigen unergleichlichen agrarischen Uberschuß- und Ausfuhrland, sind vor allem die Rohprodukte der Landwirtschaft und besonders die Viehpreise rapid emporgegangen. Der Großhandel mit seinen festen Warentypen und Preisnotierungen gestattet für die Einzelwaren noch leidliche Vergleiche von Jahr zu Jahr, von Land zu Land. Eine ziemliche Willkür und Verwirrung entsteht schon bei dem an sich unentbehrlichen Operieren mit Indexpreisen: das heißt, mit zusammenfassenden Einheitsziffern für Gruppen von Waren. In Amerika, in England, in Frankreich, in Deutschland hat man die Grundlagen dieser Gruppenvergleiche ganz verschieden gewählt. Dann kommt das schwierige Gebiet der Beobachtung der Kleinhandelspreise, die für den wirklichen persönlichen Konsum der Massen selbstverständlich ausschlaggebender sind wie alle Großhandelspreise: „Wirken die Ursachen der Großhandelspreissteigerung fort, werden sie fühlbar abgewälzt auf den Detailhandel? Steigt der Detailpreis infolge der Kosten, die mit der Lieferung bestimmter Qualitäten verbunden sind, infolge technischer Rückständigkeit der Verarbeitungsgewerbe oder infolge des stärkeren Auftretens von Zwischenhandelsgewinnen? Mit diesen Fragen berührt man das Gebiet der Ursachenforschung. Woher rührt die Preissteigerung einmal der Großhandels-, dann der Detailpreise?“

Die Statistik ausschließlich kann viele dieser Fragen nicht endgültig lösen, aber sie kann eine Menge irriger Vermutungen zerstören und den Blick schärfer auf bestimmte Ursachen hinlenken. Wären zum Beispiel die Lohnsteigerungen der letzten Jahre von starker Mitwirkung bei der Preissteigerung der Arbeitserzeugnisse, so müßte die Steigerung gerade von den Produktpreisen der Industrien ausgegangen sein, also von Buchdruckern, Bauarbeitern, Metallarbeitern; „davon ist keine Rede; ebensowenig haben die Landarbeiter solche Lohnsteigerungen erzielt, daß aus ihnen die Höhe der Fleischpreise erklärt werden könnte“.

Fehlen aber bei den Preisen noch häufig zweekentsprechende, das heißt exakte Angaben, so gilt dies

ringens sind im Jahre 1910 zusammen 6573 Unfälle vorgekommen, im Jahre 1909 ereigneten sich in diesen Werken 6292 Unfälle. Auf je tausend versicherte Personen entfallen im Durchschnitt der letzten 25 Jahre bei der Südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft 101,44 Unfälle, bei der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft kommen im Durchschnitt von 24 Jahren (1886 bis 1909) auf je tausend Versicherte 163,56 Unfälle. Ein großer Teil der Unfälle wird auf Ueberanstrengung und Uebermüdung infolge der langen Arbeitszeit zurückgeführt; für eine Reihe von Unfällen werden ungenügend abgedeckte Kanäle, schlechte Fußböden, freilaufende Riemen, schlechte Kranketten, unbrauchbare Werkzeuge, defekte Leitern, fehlende Schutzvorrichtungen an Maschinen und ungenügende Sicherung gegen die zahlreichen Gefahren des Bahnbetriebs der Hüttenwerke verantwortlich gemacht. Trotz der gefährlichen, schweren und langen Arbeitszeit haben die Hüttenmänner eine empörende und unwürdige Behandlung zu erdulden. Schimpfworte sind an der Tagesordnung und bei den kleinsten Verfehlungen gibt es Ordnungsstrafen. Auflehnung gegen die Gewaltherrschaft der Werkbesitzer und ihrer untergeordneten Organe wird mit Entlassung bedroht und geahndet.

Die sanitären und hygienischen Einrichtungen der Hüttenwerke lassen sehr viel zu wünschen übrig. Es fehlt an gutem Trinkwasser, um den quälenden Durst zu stillen, der bei der Arbeit vor den glühenden Öfen entsteht; als Wascheinrichtung dienen in einem Teile der Werke Kollmopsdosen, alte schmierige Eimer und Kühlwassertröge mit faulendem Wasser; mitten in den Werken stehende Kasten — aus alten Brettern zusammengenagelt — stellen in einer Reihe von Werken die Kleiderschränke und durch Zusammenstellen den Ankleideraum dar und die schweißtriefenden Arbeiter sind genötigt, sich in dem durch die offenen Hallen pfeifenden Zugwind zu waschen und umzukleiden. Die Bedürfnisanstalten sprechen vielfach jeder Kultur Hohn, ihr Zustand macht die Benutzung oft zur Unmöglichkeit.

Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn die Hüttenarbeiter müde und verdrossen an ihr Tagewerk gehen und es mühsam und gedrückt beenden. Die lange Arbeitszeit, die schwere und gefährliche Arbeit, die schikanöse und unwürdige Behandlung und die ungenügenden gesundheitlichen Einrichtungen der Werke haben die Arbeit zu einer Last und einer Qual gemacht. Der Bundesrat hat bereits am 19. Dezember 1908 eine Schutzverordnung für die Anlagen der Großeisenindustrie erlassen. Diese erstreckt sich aber nur auf die Dauer der Pausen und das Ueberstundenwesen. Diese Maßnahmen befriedigen die Arbeiter in keiner Weise, den so notwendigen Unfall- und Gesundheitsschutz konnte diese mager Verordnung auch nicht bringen. Um das schwere Los der Hüttenarbeiter zu erleichtern, hat der Metallarbeiterverband eine Eingabe an Bundesrat und Reichstag gerichtet. In folgendem sind die wesentlichsten Forderungen der Eingabe enthalten. Vom Bundesrat wird unter anderem gefordert: In Gemäßheit des § 120e, Absatz 3, der Gewerbeordnung für alle Werke der Schwereisenindustrie Bestimmungen, die enthalten: Eine Beschränkung der täglich zulässigen Arbeitszeit auf 8 Stunden pro Tag. Für Wechselschichten die Festsetzung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 16 Stunden. Bestimmungen über Zahl und Maximaldauer etwaiger Ueberstunden.

Zur Behebung der großen Unfallgefahr werden allgemeine Vorschriften verlangt, die sich erstrecken auf

- a) Anbringung von erprobten Schutzvorrichtungen an Hochöfen, Bessemer- und Thomaswerken, Martin- und Puddelwerken, an Aufzügen, Sebetranen, Dampfhammern, hydraulischen Pressen, Walzenstrassen, Betriebsmaschinen und Apparaten aller Art.
- b) Wiederholte Prüfung der im Hüttenbetrieb zum Lasttransport verwendeten Ketten, Greifer usw. durch die Gewerbeinspektoren unter Hinzuziehung geeigneter unabhängiger Techniker und Arbeiter.
- c) Regelmäßige Reinigung der Gaskanäle.
- d) Freihaltung der für den Arbeiterverkehr bestimmten Wege und Gänge von umherliegenden Arbeitsrüden.
- e) Sicherung des Arbeiterverkehrs in den Hütten- und Walzwerken gegen die erheblichen Gefahren des Bahnbetriebs.
- f) Vornahme häufigerer Revision der Werke unter Zuziehung von erfahrenen Hüttenarbeitern.
- g) Veranstaltung belehrender Vorträge über Arbeiterschutz und Unfallverhütung.

Der kgl. Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat in einem Erlass vom 19. Januar 1909, der an die Regierungspräsidenten gerichtet war, bestätigt, daß in den Hüttenwerken Mißstände in bezug auf Trinkwasserversorgung, Waschgelegenheiten, Badeeinrichtungen und Aufenthaltsräume vorhanden sind, jedoch geglaubt, daß es den Gewerbeinspektoren gelingen werde, Remedur zu schaffen, so daß Sonderbestimmungen nicht notwendig werden. Der Metallarbeiterverband weist nach, daß die Mißstände nach wie vor bestehen, und fordert daher vom Bundesrat: Für die Hochöfen-, Stahl- und Walzwerke besondere sanitäre Bestimmungen in bezug auf Heizung, Beleuchtung, Ventilation, Trinkwasserversorgung, Wasch- und Ankleideräume, Speise- und Aufenthaltsräume und Bedürfnisanstalten.

Im Interesse der heranwachsenden Jugend wird die Abschaffung der Nachtarbeit der jugendlichen Personen und eine Erhöhung des Schutzes dieser Personen auf 16 Jahre für die Beschäftigung in Hütten- und Walzwerken verlangt.

Da das auf den Hüttenwerken beliebte Entlohnungssystem zu einer schweren Benachteiligung der Arbeiter führt, wird die Einführung von Arbeitszetteln im Wege der Verordnung gewünscht, die enthalten:

1. Bezeichnung der Art und des Umfangs der übertragenen Arbeit.
2. Die Lohnsätze, bei Akkordarbeit Angabe des Preises für die Arbeit.
3. Die zu verarbeitende Stückzahl oder das zu verarbeitende Gewicht.

Um die Ungerechtigkeiten des Prämienystems zu beseitigen, wird eine Ergänzung des § 134b der Gewerbeordnung gewünscht nach der Richtung, daß die Arbeitsordnungen Bestimmungen enthalten müssen: 1. über die Art und Höhe der Prämien; 2. über ihre Auszahlung und 3. über ihren Entzug und bei Verwirkung über den Zweck, zu dem die entzogenen Prämien verwandt werden.

Von vielen Werken der Großeisenindustrie sind Pensionskassen mit Beitrittszwang eingerichtet worden. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt in diesen Kassen auch das Versicherungsverhältnis, die Arbeiter verlieren also bei einer Ründi-

in noch höherem Maße von den Löhnen. Schon das britische Handelsamt schlug deshalb im Vorjahre eine Einigung der Arbeitsämter und arbeitsstatistischen Abteilungen der verschiedenen Länder auf eine gemeinsame Erhebungsmethode vor. Eine Fortspinnung dieses Gedankens ist die vorliegende Denkschrift, die schließlich die Einsetzung einer internationalen Kommission zur Untersuchung der Lebenskosten mit folgenden Aufgaben empfiehlt:

1. alle verfügbaren Tatsachen der Aenderung der Löhne, der Ausgabenhöhe und des Preisstandes in der ganzen Welt zu sammeln und darüber vergleichende Uebersichten zu liefern;
2. den Nachweis der Hauptursachen dieser Wandlungen und der nationalen Unterschiede in ihnen zu erbringen;
3. über die Möglichkeit der Abhilfe Bericht zu erstatten.

Eine solche Kommission müsse, um wirksam und auf Grund hinlänglicher Mittel arbeiten zu können, nicht nur amtlich, sondern auch international sein, denn ein Staat allein könne eine so allumfassende Welterschöpfung, wie die jüngste Preissteigerung ebensowenig genügend beobachten, wie etwa die Bewohner eines Seebades die Allgemeinerscheinungen von Ebbe und Flut. „Bedenkt man den enormen Umfang des Problems, seine Bedeutung für hunderte Millionen menschlicher Wesen, das weltumspannende Interesse an diesen Fragen, und die ominöse Tatsache, daß viele Sachkenner eine weitere Preissteigerung in der Zukunft vorherjagen, dann dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß die Einsetzung der hier vorgeschlagenen Kommission der ernstesten Bemühungen des Gemeinfinns aller Länder würdig ist.“ Auch die gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Organisationen würden einen solchen Fortschritt der amtlichen Statistik nur mit Freuden begrüßen können.

Berlin, 20. Februar 1912.

Max Schippel.

Soziales.

Zur Lage der Hüttenarbeiter.

Seit einer Reihe von Jahren ist der Deutsche Metallarbeiterverband bemüht, die Öffentlichkeit auf die Lage der Hüttenarbeiter aufmerksam zu machen, dieser Arbeiterschicht, die in den Zwingburgen der Grobbleisindustrie in Qual und Hoffnungslosigkeit ihre freudlosen Tage verlebt.

Die Nachfrage nach Eisen und Stahl brachte in den letzten Jahrzehnten eine gewaltige Steigerung der Roheisenerzeugung und Stahlproduktion. Das Eisen ist zu einem Kulturfaktor geworden, ohne den wir nicht mehr zu leben vermögen. Infolge der massenhaften Verwendung des Eisens schossen in den siebziger und achtziger Jahren die Hüttenwerke wie Pilze aus der Erde und in allen diesen Werken machte sich das Bestreben geltend, eine Massenproduktion einzurichten oder mit anderen Worten, möglichst viel von dem Goldstrom zu erraffen, der durch den Aufschwung des Eisengewerbes in die Taschen der Eisen- und Stahlproduzenten floß. Den Arbeitern war die rasche Entwicklung der Grobbleisindustrie von geringem Nutzen. Der Aufschwung brachte wohl eine ziemlich regelmäßige Beschäftigung, für besonders qualifizierte Arbeiter auch annehmbare Verdienste; dem stehen jedoch so viele schwerwiegende Nachteile gegenüber, daß die Vorteile kaum ins Gewicht fallen. Zum Schaden für die Arbeiter wuchs

sich hauptsächlich die Steigerung der Arbeitsleistung und der Unfallgefahr aus. Die Intensität der Arbeit verbraucht Nervenkraft und Gesundheit der Arbeiter in den Hüttenwerken in besonderem Maße, weil die Arbeit äußerst anstrengend und ermüdend ist. Mit der Nachfrage nach Eisen wurden die Hochofen vergrößert, das heißt, immer höher und weiter gebaut, sie brachten damit den Schmelzern mehr Abstände. Der stärkere Anfall von Roheisen aus den Hochofen muß zum größeren Teil auch in den Stahlwerken verarbeitet werden und die vorgeschrittene Technik, die heute eine Bearbeitung des Eisens in einer Hitze vom Hochofen bis zum fertigen Eisenstab ermöglicht, brachte für die Walzwerke einen Schnellbetrieb, der zum Teil nichts Menschliches mehr an sich hat.

Während in anderen Industrien die Steigerung der Arbeitsleistung kompensiert wurde durch Verkürzung der Arbeitszeit und sonstige Vorteile, mußten die Hüttenarbeiter den forcierten Betrieb voll auf Kosten ihrer Gesundheit und Nervenkraft auf sich nehmen. Der Betrieb der Hochofen, Thomas-, Martin- und Puddelwerke, der Walzwerke, der Flamm-, Schweiß- und Kollöfen verlangt ununterbrochene Wartung, die in zwölfstündigen Schichten vor sich geht. Die Einführung des Dreischichtensystems würde den Arbeitern sofort eine Linderung ihres schmerzlichen Loses bringen, davon wollen aber die Eisenbarone in Schlesien, an der Ruhr und am Rhein, an der Saar und an der Mosel nichts wissen. Hartnäckig und zähe halten sie an der zwölfstündigen Wechselschicht fest und schreien Peter und Mordio, wenn die Arbeiter die Forderung nach einer Verkürzung ihrer Arbeitszeit erheben. In der seitherigen Weise kann es aber nicht länger weitergehen. Die Folgen der Arbeitsüberspannungen treten seit Jahren sichtlich hervor. Den deutlichsten Beweis, daß die Gesundheit der Hüttenarbeiter aufs schwerste erschüttert ist, liefern die Krankenkassen der Hüttenwerke selbst, die im Laufe eines Berichtsjahres 60 und mehr vom Hundert der Belegschaft Erkrankungsfälle aufweisen. Auf einem Teil der Werke wird im Durchschnitt jeder Mann krank. Rheumatismus und Katarakte der Atmungsorgane, Magenleiden, Tuberkulose und Neurasthenie sind typische Krankheiten, und Schwäche, Blutarmut usw. spielen eine verheerende Rolle. Die Hochofenarbeiter sind zum größeren Teil jeder Witterung preisgegeben, die Martinofenarbeiter und die Puddler werden von vorne gebraten durch den Gluthauch der Öfen und von hinten sind sie dem Zugwind ausgesetzt, auch die Walzwerkarbeiter leiden unter dem Zugwind, der durch die offenen Hallen pfeift. Dazu tritt die große Unfallgefahr. Keine andere Industrie hat gefährlichere Arbeitsmethoden, nirgends lauert Tod und Verderben in gleichem Maße auf die Arbeiter, wie in der Hüttenindustrie. Nach den Berichten der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerksberufsgenossenschaft sind in etwa 220 Hüttenwerken von Rheinland-Westfalen in den Jahren 1886 bis 1909 zusammen 455 195 Unfallanzeigen erstattet worden. 2878 Personen wurden getötet, 21 710 erlitten eine dauernde und 10 127 eine teilweise Erwerbsunfähigkeit. Bei der Südwestdeutschen Eisenberufsgenossenschaft, die die Hüttenwerke an der Saar und in Lothringen umfaßt, sind in den 25 Jahren (1886 bis 1910) zusammen 119 005 Unfallanzeigen erstattet worden; von den Unfällen verliefen 1325 tödlich, in 6129 Fällen trat dauernde und in 2823 Fällen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit ein. In 33 Hüttenwerken des Saargebiets und Loth-

gung, die stets im Belieben des Arbeitgebers liegt, neben jedem Anspruch auf die in Aussicht gestellte Pension alle eingezahlten Beiträge. Zur Beseitigung dieses schreienden Unrechts wird eine Regelung der Rechtsverhältnisse der von industriellen Arbeitgebern errichteten Pensionskassen gefordert.

Die Hüttenarbeiter dürfen ihre Hoffnungen auf ein Eingreifen der Gesetzgebung nicht zu hoch spannen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Hüttenbesitzer alle Hebel in Bewegung setzen werden, um einen wirklichen Unfall- und Gesundheitsschutz zu hintertreiben. Proben solcher Durchkreuzungsversuche haben die Besitzer der Anlagen der Grobblechindustrie in letzter Zeit zur Genüge abgelegt. Die Hüttenarbeiter können zu einer geachteteren sozialen Stellung und zu besseren Arbeitsbedingungen nur durch Anschluß an ihre Organisation kommen, nur eine geeinte Masse ist in der Lage, die Macht des Kapitals zu brechen, die den Hüttenarbeitern auf ihrem Wege zu einer besseren Zukunft entgegensteht.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die sechste Generalversammlung des Centralvereins der Bildhauer wird in der Zeit vom 23. bis 29. Juni in München stattfinden.

Der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter hält seinen 18. Verbandstag in Mannheim ab. Die Verhandlungen beginnen am 11. Juni.

Der Verband der Fleischer zählte am Schlusse des vierten Quartals 5454 Mitglieder. Die Ausgaben für Erwerbslosenunterstützung betragen 2367 Mk., für Lohnbewegungen und Streiks 2502 Mk. Der Vermögensbestand bezifferte sich auf 50 220 Mk., wovon 6720 Mk. auf die Lokalfassen entfallen.

Die Tagesordnung des am 28. Mai in Berlin zusammentretenden allgemeinen Friseurgehilfenkongresses lautet:

1. Die Lage des Friseurgewerbes und die Aufgaben der Gehilfenschaft.

2. Unsere Forderungen an die gesetzgebenden Körperschaften.

3. Die Grundlagen zu tariflicher Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Einberufen ist der Kongreß vom Verbands der Friseurgehilfen.

Die Abrechnung des Gastwirtsgehilfenverbandes für das 4. Quartal schließt mit einem Mitgliederbestand von 13 918. Das Verbandsvermögen betrug 171 974 Mk.

Die Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes für den Monat Januar erstreckt sich auf 853 Zahlstellen mit 181 973 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 18 887, davon 7645 am letzten Monatsstage. Auf je 100 Mitglieder entfielen 4,20 Arbeitslose gegen 4,64 im Dezember und 4,23 im Januar 1911. Arbeitslosenunterstützung erhielten 8482 Mitglieder für 90 083 Tage im Betrage von 173 141 Mk.; Reiseunterstützung 5286 Mitglieder für 8174 Tage mit 7109 Mk. 18 Zahlstellen hatten nicht berichtet.

Die „Lagerhalter-Zeitung“ bespricht in Nr. 4 den von uns in voriger Nummer erwähnten Statutenentwurf des Verbandsvorstandes der Handlungsgehilfen. Sie hat Bedenken

gegen die Einführung der Krankenunterstützung und des Sterbegeldes, weil diese beiden Unterstützungs- zweige die Verbandskasse zu stark belasten würden. Im übrigen spricht sie sich u. a. folgendermaßen über den Entwurf aus:

„. Zu dem bereits angeführten Grund kommt hinzu, daß auf unserer letzten Generalversammlung der Vorstand unseres Verbandes beauftragt wurde, „weitere Verhandlungen mit dem Centralverband der Handlungsgehilfen über die Verschmelzungsfrage zu führen“.

Das ist geschehen, wie den Vertrauensleuten durch ein besonderes Zirkular, dessen Inhalt in den nächsten Bezirksversammlungen den Beratungsstoff bilden wird, bekanntgegeben worden ist. Näheres über die Verhandlungen werden auch unsere Mitglieder aus dem in der nächsten Nummer der „Lagerhalter-Zeitung“ zur Veröffentlichung gelangenden Vorstandsbericht erfahren, weshalb wir an dieser Stelle auf die Verhandlungen selbst nicht eingehen brauchen. Nur soviel sei mitgeteilt, daß die Verhandlungen zu einem derartigen Ergebnis geführt haben, daß die Verschmelzung als sehr nahe bevorstehend betrachtet werden kann, da die Bedingungen, unter denen die Verschmelzung vor sich gehen soll und die bereits vom Vorstand des Handlungsgehilfenverbandes anerkannt wurden, als durchaus befriedigend für die Mitglieder des Lagerhalterverbandes vom Vorstand dieses Verbandes betrachtet werden.

Unter diesen Umständen muß damit gerechnet werden, daß in kurzer Zeit die Satzungen des Handlungsgehilfenverbandes auch für unsere Mitglieder maßgebend sind.“

Die „Schmiedezeitung“ beschäftigt sich in Nr. 7 mit dem am 2. Juni in Düsseldorf zusammentretenden Verbandstag und bespricht dabei die Frage der Verschmelzung mit dem Metallarbeiterverbande und erklärt dazu u. a. folgendes:

„Die auf Seite 185 des Protokolls unserer Münchener Generalversammlung niedergelegte Resolution, die einstimmige Annahme fand, sagt in ihrem entscheidenden Teil, daß die Generalversammlung im Prinzip für eine Verschmelzung mit dem D. M. V. sei, um den Bestrebungen zur Schaffung einer Einheitsorganisation Rechnung zu tragen. Allerdings wird in der Resolution verlangt, daß uns vom D. M. V. weitere Rechte zugestanden werden sollen, aber das kann nicht das Entscheidende sein, weil der D. M. V. genau wie wir eine auf demokratischer Grundlage beruhende Gemeinschaft ist, die die Rechte bestimmter Gruppen und des großen Ganzen durch Mehrheitsbeschlüsse festsetzt. Und wir haben auch auf der letzten Generalversammlung des D. M. V. gesehen, daß die auf die Erteilung größerer Rechte an unsere übertretende Organisation binzielenden Anträge einstimmig abgelehnt wurden. Nach dieser Ablehnung wäre es eine Vermessenheit, die Verschmelzung noch von dem Zugeständnis besonderer Rechte abhängig zu machen. Wir folgern: wenn einmal im Prinzip erklärt wurde, daß die Einheitsorganisation für uns ein erstrebenswertes Ziel ist, dann müssen wir auch dieses Ziel zu erreichen suchen, mit oder ohne besondere Rechte. Galtten wir solche Rechte für notwendig und zweckmäßig, so haben wir später innerhalb der Einheitsorganisation für diese Rechte zu streben und zu werben, und wenn unser Wollen im Interesse der Gesamtheit liegt, dann wird es sich auch Bahn brechen.“

Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht auf Grund der heute im D. M. V. geltenden Bestimmungen in dieser oder jener Frage bestimmte Zugeständnisse gemacht werden könnten. Das wird zweifellos der Fall sein. Und das ist auch das Ziel für uns bei den jetzt noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zwischen den beiden Vorständen.“

Das Organ der deutschen Seeleute, „Der Seemann“, hat mit der Nr. 4 eine Auflage von 25 000 erreicht. Die schnelle Steigerung der Auflage ist insbesondere nach Schaffung der Einheitsorganisation für alle deutschen Transportarbeiter im Deutschen Transportarbeiterverbande eingetreten, als das Blatt gemeinsames Organ der Seeleute, Binnenschiffer und Flößer wurde.

Der fünfte Verbandstag des Stein- arbeiterverbandes wird vom Verbandsvor- stande auf den 12. Mai nach München einberufen. Auf der Tagesordnung steht u. a.: Tarifwesen; Or- ganisation. (Statut und Statistik).

Der Verband der Kynographen zählte am Jahreschluß 428 Mitglieder.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Der Verband der Textilarbeiter Ameri- kas (United Textile Workers) bestand am Schluß des Verwaltungsjahres 1911 aus 136 Ortsvereinen mit 13 370 Mitgliedern, gegen 13 233 1910. Vom 1. Oktober 1910 bis zum 30. September 1911 wurden 30 Ortsvereine organisiert und 13 hörten zu be- stehen auf. Abtrennungen von Ortsgruppen kamen in der Berichtszeit nicht vor und die vor einigen Jahren durch Lostrennung von dem Centralver- bande gebildeten unabhängigen Organisationen sind zum Teil bereits zugrunde gegangen und zum ande- ren Teil sind sie nahe daran. Streiks kamen in mehreren Orten vor, doch gingen sie zumeist ver- loren. Die Jahreseinnahmen der Hauptkasse belie- fen sich auf 18 467 Dollar und die Ausgaben auf 18 885 Dollar; am 30. September 1911 war ein Vermögen von 7088 Dollar vorhanden. Die Streiks erforderten 8216 Dollar, die Sterbegeldunterstützung 385 Dollar, Beiträge an den amerikanischen Ar- beiterbund 650 Dollar usw.

Der Verband der Seeleute (International Seamen's Union of America) hatte im Verwaltungs- jahr 1911 Einnahmen von 38 063 und Ausgaben von 44 455 Dollar; der Vermögensbestand ging von 15 229 auf 8837 Dollar zurück. Für den längst ver- lorenen Streik auf den canadischen Seen (er wurde im Sommer 1909 erklärt) wurden 33 385 Dollar aus- gegeben, für Agitation 4545 Dollar, für Druckarbeiten 2187 Dollar, Gehälter 1145 Dollar, Reisepesen 1162 Dollar, Beiträge an den Arbeiterbund 960 Dollar usw. Ueber die Mitgliederzahl enthalten die Be- richte des Vorsitzenden und des Sekretärs keine An- gaben.

Im Verband der Kohlenbergarbeiter (United Mine Workers of America) nahm die Zahl der Mitglieder, für welche volle Jahresbei- träge an die Hauptkasse entrichtet wurden, von 231 392 1910 auf 256 256 1911 zu, also um 24 864; höher als im letzten Jahre war der Stand der voll- zahlenden Mitglieder 1905, 1907 und 1909. Im De- zember 1911 betrug die Mitgliederzahl 301 957 oder um 6 703 weniger als im gleichen Monat des Vor- jahres. Bis 1909 wurde nur einmal und zwar im Dezember 1907, die Zahl von 300 000 Mitgliedern überschritten. Die Entwicklung des Mitglieder- standes in den letzten zehn Jahren zeigt die folgende Tabelle an:

Jahr	Mitgliederzahl	
	im Jahresdurchschnitt	am Jahreschluß
1902	175 867	198 090
1903	247 240	287 545
1904	251 006	262 615
1905	264 950	291 217
1906	280 667	264 266
1907	260 740	300 094
1908	252 018	294 746
1909	265 274	292 523
1910	281 392	303 640
1911	256 256	301 957

Am Jahreschluß ist die Mitgliederzahl immer höher als im Durchschnitt, weil wegen der bevor-

stehenden Delegiertenversammlung Beitragsrückstände beglichen werden. In jüngster Zeit blieb die nume- rische Stärke des Verbandes praktisch unverändert; die größten Fortschritte verzeichnete er unter der Verwaltung John Mitchells, dessen organisatorischem Talent es vornehmlich zu danken war, daß die United Mine Workers von einer einflußlosen Vereinigung zu einem mächtigen Faktor im Wirtschaftsleben emporstiegen.

Am 1. Dezember 1910 verfügte die Hauptkasse des Verbandes über einen Bestand von 160 794 Dollar, wozu an Einnahmen 2 222 754 Dollar kamen (zusammen 2 383 548 Dollar); ausgegeben wurden 2 186 331 Dollar, und es verblieb am 1. Dezember 1911 ein Bestand von 197 217 Dollar. Von den Ge- samteinnahmen entfielen auf regelmäßige Beiträge nur 769 158 Dollar, auf Sondersteuern 1 408 080 Dollar, auf Rückzahlung 25 000 Dollar, auf das Ver- bandsorgan 7820 Dollar, auf Materialien 5976 Dollar und auf Sonstiges 6720 Dollar. Ausgegeben wurden für Streikunterstützung 1 758 381 Dollar, für Gehälter und Vergütungen 215 154 Dollar, für das Verbandsorgan 14 793 Dollar, für andere Druck- arbeiten 25 015 Dollar, für Beiträge an den Ar- beiterbund 16 366 Dollar, für Rückzahlungen 100 160 Dollar usw.

Die fünfte Jahreskonferenz des Verbandes der Bauarbeitergewerkschaften (Building Trades Department of the American Federation of Labor), die vom 27. bis 29. November 1911 zu Atlanta tagte, befaßte sich fast ausschließlich mit Grenzstreitigkeiten, die für weitere Kreise ohne Interesse sind. Durch die Bildung dieser Zweck- verbände sind die Tagungen des Arbeiterbundes glücklicherweise von einem großen Teil der Grenz- streitigkeiten entlastet worden. Ein Beschluß der Konferenz bezweckt die Wiederaufnahme des im vorigen Jahr ausgeschlossenen Zimmererverbandes, der größten amerikanischen Bauarbeitergewerkschaft.

— Am 1. September 1910 verfügte das Building Trades Departement über 3824 Dollar, eingenommen wurden bis zum 31. August 1911 18 498 Dollar und ausgegeben 19 086 Dollar, so daß ein Bestand von 3236 Dollar verblieb.

Der Gewerkschaftsmarken-Verband (Union Label Trades Department of the American Federation of Labor) hielt seine vierte Konferenz am 9. und 10. November ebenfalls in Atlanta ab. Vorsitzender John V. Lennon klagt in seinem Bericht über unzureichende Mittel, wodurch eine wirksame Agitation für die Gewerkschaftsmarken sehr erschwert wird. Insgesamt gehören dem Verbands 37 Ge- werkschaften mit 414 000 Mitgliedern an. Ausge- schieden sind im letzten Jahre die Frauenkleider- maker, angeblich weil ihre Klasse durch Streiks so in Anspruch genommen worden war, daß sie die Beiträge nicht leisten konnten. Eines der Mittel, um die Nachfrage nach Waren mit den Gewerkschafts- marken zu heben, ist die Veranstaltung kinemato- graphischer Vorführungen; im letzten Berichtsjahre fanden solche in mehr als 80 Orten statt und die Besucherzahl schwankt zwischen 60 (Bradford, Penn- sylvanien) und 1500 (Wausau, Wisconsin sowie Middleton, Ohio). Andere Agitationsmittel sind die Verbreitung von Flugschriften und die gegenseitige Injektion in den Verbandsorganen. Zu Beginn des Berichtsjahres verfügte der Gewerkschaftsmarken- Verband über 3435 Dollar, eingenommen wurden 13 202 Dollar, ausgegeben 14 161 Dollar und am 30. September 1911 waren 2477 Dollar vorhanden.

Von den Ausgaben entfielen auf kinematographische Vorführungen 4704 Dollar, Drucksachen, Porti usw. 3670 Dollar, Gehälter 3554 Dollar, Miete 708 Dollar usw.

Am 10. Januar d. J. wurde von den Verbänden der Zimmerer („Brotherhood“) und der Holzarbeiter ein Verschmelzungsvertrag vereinbart, der die Genehmigung des Verwaltungsausschusses des Arbeiterbundes erhielt. Innerhalb des Gesamtverbandes wird eine Sektion der „Fabriksholzarbeiter“ gebildet, der eine möglichst weitgehende Selbstverwaltung zugestanden werden soll. Das Statut der Sektion hat ein Ausschuß aufzustellen, den der nächste Verbandstag einsetzt und dessen Beschlüsse der Zustimmung dieses Verbandstages bedürfen.

Im letzten Quartal 1911 nahm der durchschnittliche Mitgliederstand des amerikanischen Arbeiterbundes um 45 039 zu; verglichen mit Dezember 1910 war die Mitgliederzahl um 97 303 höher. Die Exzereien der Gewerkschaftsfeinde, die besonders den „McNamara-Fall“ gehörig ausnutzten, um eine Mitgliederflucht in den Gewerkschaften zu veranlassen, scheinen also keinen Erfolg zu haben, was wir mit Freuden begrüßen.

Der Verband der Sattler (Brotherhood of Leather Workers on Horse Goods) hatte in jüngster Zeit sehr arg dadurch zu leiden, daß der Unternehmerverband (National Saddlery Manufacturers Association) mit allen Mitteln danach strebt, die organisierten Arbeiter aus allen Betrieben zu verdrängen und sie durch Nichtverbändler zu ersetzen. Einige große Firmen in Chicago, die bis Anfang 1911 im Vertragsverhältnis mit dem Verband standen, haben ihre Betriebe als sogenannte „Open Shops“ erklärt, worauf es zum Arbeitskampf kam, der noch andauert; das Unterliegen in diesem Kampfe würde für den Sattlerverband eine schwere Schwächung bedeuten.

Vor einer Reihe von Jahren strengten die Gutfabrikanten D. Löwe u. Co. in Danbury, Staat Connecticut, gegen den amerikanischen Hutmacherverband (United Hatters of America) eine Klage auf Schadenersatz an, der ihnen durch den vom Verband verhängten Boykott entstanden sein soll. Nachdem das oberste Bundesgericht entschieden hatte, daß gegen Gewerkschaften auf Grund des Antitrustgesetzes Klage geführt werden könne, verurteilte das zuständige Bundesbezirksgericht den Verband zu Schadenersatz im Betrag von 240 000 Dollar, für dessen Zahlung die Mitglieder haftbar erklärt wurden, welchen das Verbandsstatut zur Pflicht macht, alles daran zu setzen, um unfaire Firmen zur Anerkennung des Verbandes und seiner Arbeitsbedingungen zu veranlassen. Das Bundesberufungsgericht für Connecticut schloß sich dieser Ansicht nicht an; es hob das Urteil auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die untere Instanz. Hiergegen berief die klagende Firma (im Auftrag der Anti-Boykott-Vereinigung) an das oberste Bundesgericht, das jedoch die Entscheidung des Bundesberufungsgerichts aufrechterhielt. Wenn also die Anti-Boykott-Vereinigung die Sache nicht fallen läßt, so muß sie noch einmal von vorne beginnen. — Die Wichtigkeit der Bestätigung der Entscheidung des Bundesberufungsgerichts durch das oberste Bundesgericht liegt für die Arbeitererschaft darin, daß, obgleich die Anwendbarkeit des Antitrust-Gesetzes auf Arbeiterorganisationen aufrecht erhalten wird, kein Arbeiter auf Grund der einfachen Tatsache hin, daß er Mitglied einer Arbeiter-

organisation ist, für Schaden verantwortlich und haftbar gemacht werden kann, der dem Arbeitgeber in einem Kampfe mit der Arbeiterorganisation entstand. Um solche Haftbarkeit zu begründen, ist nach dem jetzigen Stand der Dinge vom Kläger nachzuweisen, daß jedes einzelne Mitglied sich gegen das Gesetz, eben jenes Anti-Trust-Gesetz, verging.

Fhlgr.

Lohnbewegungen und Streiks.

Erfolgreiche Tarifbewegung in der Holzindustrie.

Wie bekannt hat der Deutsche Holzarbeiterverband es entgegen dem lebhaftesten Widerstand der Arbeitgeberorganisation durchgesetzt, daß die bestehenden Tarifverträge in vier Gruppen zerfallen, von denen bei vierjähriger Dauer der Verträge in jedem Jahre am 15. Februar eine zum Ablauf kommt, sofern die eine oder andere Partei von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Um nun zu verhindern, daß durch Zusammentreffen von zwei oder mehr Vertragsgruppen, durch Unterlassung der Kündigung in dem einen oder anderen Jahre, das Ziel der Unternehmer auf Beseitigung des ganzen gegenwärtigen Zustandes und anstatt desselben Schaffung eines sogenannten Reichstarifes neue Nahrung erhält, ergibt sich für den Holzarbeiterverband ohne weiteres die Notwendigkeit, in jedem Jahre die zum Ablauf stehenden Verträge zu kündigen und wegen Erneuerung derselben die geeigneten Maßnahmen in die Wege zu leiten.

In diesem Jahre kamen für diese Aufgabe 15 Städte mit zirka 6000 beschäftigten Vertragsarbeitern in Betracht. Das ist nach Lage der Verhältnisse nicht sehr viel und dennoch zeitigte die diesjährige Vertragsbewegung eine recht gespannte Situation, so daß zeitweilig der Kampf auf der ganzen Linie unvermeidlich schien. Die Schuld an dieser Spannung lag nicht so sehr in den materiellen Forderungen der Arbeiter begründet, als vielmehr an den von den maßgebenden Bezirksverbänden der Unternehmer in den Vordergrund gerückten Prinzipien, über die zunächst eine Einigung vollständig unmöglich war. Aus der südwestdeutschen Ecke, Frankfurt a. M., Mannheim-Ludwigshafen, Heidelberg usw., blies ein außerordentlich scharfer Wind, was aber wohl in der Hauptsache daher gekommen ist, daß die dortigen Arbeitgeber ihre Interessenvertretung in die „bewährten“ Hände eines Akademikers gelegt haben, der mit viel mehr Selbstbewußtsein als Sachkenntnis seine Führerrolle zu spielen sucht.

Die Gestaltung der Vertragsverhandlungen hat in jedem Jahre, und zwar auf Wunsch der Arbeitgeberorganisation, eine Aenderung erfahren und dennoch haben wir erleben müssen, daß sich jedesmal eine große Unzufriedenheit der Unternehmer mit dem Verhandlungsergebnis bemerkbar machte. Auf den Generalversammlungen des Arbeiterschutzbundes für das Deutsche Holzgewerbe hagelte es noch stets von Klagen über die Art der Verhandlungen, weil dabei einige besonders tatendürftige Scharfmacher nicht auf ihre Kosten gekommen waren und zum Schluß allemal ein beträchtlicher Erfolg der Gewerkschaft das Werk krönte. Darum wurde auch immer beschlossen, das nächste Mal die Verhandlungen „anders“ zu führen. Einmal hatte das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts die Leitung in Händen gehabt, dann verhandelte eine paritätische Kommission unter dem Vorsitz eines Unparteiischen,

endlich bildeten die Parteien aus sich heraus eine Verhandlungs- und Schiedskommission und obwohl auch diese nur dadurch zum Ziel kam, daß sie nach beiden Seiten Konzessionen machte und in möglichst gerechter Würdigung aller obwaltenden Umstände den für beide Teile gangbaren Weg zu finden suchte, hat sich auch diese Einrichtung in den Augen vieler Unternehmer schon wieder „überlebt“. Was nun in den kommenden Jahren ausgebrütet werden mag, muß abgewartet werden. Der Holzarbeiterverband legt auf die Form der Verhandlungen nicht das entscheidende Gewicht, er besitzt die Möglichkeit und ist mit den genügenden Kräften ausgerüstet, um in jeder Beziehung seine und die Interessen seiner Mitglieder bis zum äußersten verteidigen zu können. Dagegen bedeutet das ewige Lamentieren der Unternehmer über die Art der Verhandlungsführung nichts weiter als den Ausfluß der eigenen inneren Organisationschwäche. Das hat das offizielle Unternehmerorgan beim Abschluß der vorjährigen Vertragsbewegung offen zugestanden.

Aber viel eifriger als über die Form der Verhandlungen stritten die Unternehmer über die Resultate derselben, die seit drei Jahren, ohne daß es zu großen Kämpfen kam, zustande gekommen sind. Den einen war es nicht recht, daß sie an Arbeitszeit und Lohnerhöhung jedesmal Zugeständnisse machen mußten und die ändern — und das sind die weitaus gefährlichsten — schimpften und tobten, weil nach ihrer Meinung die Arbeiterorganisation bei dem ganzen Vertragswesen eine zu bevorzugte Stellung einnehme, ferner soll nicht genug geachtet worden sein, das Prinzip des „Herrn im Hause“ in den Verträgen zur Geltung zu bringen, der Fortschritt in der Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise war ihnen in der Seele verhaßt. Und als die beiderseitigen Zentralvorstände, um die Verhandlungen etwas zu erleichtern und übersichtlicher zu gestalten, ein sogenanntes Vertragsmuster geschaffen und den Ortsparteien für ihre Verträge die Benutzung desselben empfohlen hatten, da gab es erit recht Krach und die im vorigen Jahre stattgefundene Generalversammlung des Arbeitgebersverbandes beschloß einstimmig, daß dieses Vertragsmuster „endgültig beseitigt“ sein sollte. Es waren allerdings Bestimmungen in demselben enthalten, die ein rechtes Scharfmacherherz aufs tiefste kränken mußten, wie z. B., daß über die Notwendigkeit von Ueberstunden der Arbeitgeber in Gemeinschaft mit den Arbeitern des Betriebes zu entscheiden hat. Gegen das Prinzip dieser Herren verstieß es auch, daß dem Arbeiter, der in einen neuen Betrieb eintrat, ein bestimmter höherer als der vertragliche Lohn zugesichert sein sollte. Auch wollten sie die Festsetzung der Akkordpreise und Akkordtarife nicht mit der Arbeiterorganisation, sondern mit den einzelnen Arbeitern vereinbaren. Ebenso wenig paßte ihnen die vorgesehene Bestimmung über Lohnbücher und Lohnbescheinigung in den Kram. Die Rechte der Schlichtungskommissionen gingen ihnen viel zu weit, kurz, sie wollten Verträge machen, bei denen der Unternehmerorganisation als solcher wie auch dem einzelnen Unternehmer seinen Arbeitern gegenüber von vornherein eine bevorzugte Stellung eingeräumt würde. Wenn aber der Streit der Vertragskontrahenten auf dieser Grundlage, wo es sich um bedeutende rechtliche und prinzipielle Gesichtspunkte handelt, erst entsacht ist, dann gibt es so leicht keine Einigung mehr und nicht nur im Holzgewerbe zeigt die Erfahrung, daß die Kämpfe

der Zukunft sich gerade infolge dieser prinzipiellen Gegenätze ganz gewaltig zuspitzen und verschärfen werden.

Als in diesem Jahre nach erfolgter Kündigung der Verträge durch die Arbeiterorganisation in den einzelnen Orten die Forderungen für den Abschluß neuer Verträge formuliert werden mußten, stand es außer Zweifel, daß die Bewegung kaum eine glatte Erledigung finden würde. Trotzdem wurden die Forderungen in jedem Falle so beschlossen, wie sie den bisher allgemein erreichten Fortschritten und den Bestimmungen des Vertragsmusters entsprachen, und in materieller Hinsicht mußte ebenfalls entsprechend den Preisverhältnissen ein Ausgleich angestrebt werden, wovon die Unternehmer natürlich niemals etwas wissen wollen. Es zeigte sich denn auch bald, daß in den einsetzenden örtlichen Verhandlungen ein Resultat nicht zu erreichen war. Auf Wunsch des Arbeitgebersverbandes war bereits über die Fragen der Vertragsdauer und Arbeitszeit eine Behandlung der Zentralvorstände und der von diesen eingesetzten centralen Schiedskommission vorausgegangen, wobei hierüber eine Verständigung erzielt worden war und diese Fragen daher bei den Ortsverhandlungen ausscheiden konnten. Aber die Unternehmer an fast allen Orten kehrten gleicherart den Prinzipienstandpunkt heraus und lehnten neben den Lohnforderungen auch die vorgeschlagenen Vertragsbestimmungen ab. Die Zentralvorstände mußten persönlich an den einzelnen Orten eingreifen, erreichten eine endgültige Verständigung aber nur in Cassel, Karlsruhe und Pforzheim. In allen übrigen Orten war das Resultat der Bemühungen ergebnislos. So mußte wiederum die centrale Schiedskommission in Tätigkeit treten, um gemäß dem Auftrage beider Parteien zu versuchen, die übrig gebliebenen Differenzpunkte durch Schiedsspruch zu erledigen.

Am 9. Februar begann die Kommission mit ihrer Arbeit, wobei sie von den Zentralvorständen unterstützt wurde. Aus den einzelnen Orten waren Vertreter der Parteien mit anwesend, um ihren Standpunkt noch einmal vorzutragen und begründen zu können. Von diesem Rechte machten die Arbeitgebervertreter aus Südwestdeutschland den ausgiebigsten Gebrauch. Das waren ja dieselben Herren, die in den letzten Jahren unausgesetzt gegen ihre eigene Organisation und die gepflogenen Vertragsverhandlungen opponiert hatten und sie wollten nun als Siegeslorbeer das Resultat herbeiführen, für ihre Verträge all die von ihnen als ansfözig bezeichneten, oben näher geschilderten Vertragsbestimmungen zu beseitigen. Darüber hat es begreiflicherweise sehr scharfe Auseinandersetzungen gegeben, es wurde tagelang hin- und hergestritten und keine Partei wollte von ihrem Standpunkt abgehen. Erst als die Unternehmer sich keiner Täuschung mehr hingeben konnten, daß der Holzarbeiterverband auf seinem Standpunkt unter allen Umständen beharren würde, ließen sie die Kommission zur Entscheidung schreiten, die dann fast ausschließlich im Sinne der Arbeiterforderungen ausfiel. Man hatte doch wohl keine Neigung, eine zweite Auflage des vorjährigen Hamburger Kampfes herbeizuführen.

Nachdem auf diese Weise das Feld für die Regelung der materiellen Fragen freigemacht war, ging diese Arbeit verhältnismäßig glatt vonstatten. Immerhin tagte die Kommission eine volle Woche, bevor sie alle Streitpunkte aufgearbeitet hatte.

Das materielle Ergebnis ergibt sich aus folgender Zusammenstellung. Es wurden erreicht:

werkschaften an seinem Charakter nichts ändern würde. Einstweilen glauben wir jedoch nicht daran, daß die Mitglieder des Gewerkschaftsbereichs die Schwertung ihrer Leitung im Ernstfalle mitmachen werden.

Arbeiterversicherung.

Heilverfahren und Reichsversicherungsamt.

Die Unfallversicherung hat u. a. auch das Gute mit sich gebracht, daß die Unfallheilkunde eine raschere Entwicklung genommen hat. Schon in ihrem eigenen Interesse sind die Berufsgenossenschaften genötigt, erhebliche Summen für die Heilbehandlung aufzuwenden, da diese geeignet ist, die Rentenhöhe zu beeinflussen. Eine zweckmäßige Heilbehandlung liegt jedoch vor allem auch im Interesse der Verletzten selbst. Für sie ist die weitgehendste Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit wichtiger als die Gewährung einer Rente, die doch immer den entstandenen Schaden nur teilweise ersetzt. Von dieser Erwägung ausgehend, ist von der Arbeiterschaft immer gefordert worden, daß die Heilbehandlung sofort vom Unfalle an den Berufsgenossenschaften übertragen wird, da diese in dieser Beziehung viel leistungsfähiger sind als die Krankenkassen. Leider ist diesem Wunsche, der auch noch aus anderen Gründen berechtigt ist, bisher noch nicht Rechnung getragen worden, und auch die Reichsversicherungsordnung läßt hierbei alles beim alten.

Einen anderen Standpunkt als der Gesetzgeber hat in dieser Frage das Reichsversicherungsamt eingenommen. Es ist „seit Jahren bemüht gewesen, bei den Berufsgenossenschaften auf eine erfolgreiche Gestaltung des Heilverfahrens in der Wartezeit, das ist in den ersten 13 Wochen nach dem Unfalle, hinzuwirken“. Es ist zu begrüßen, daß es auf diesem Wege nicht stehen geblieben, sondern daß es auf ihm einen erheblichen Schritt weitergegangen ist. Es hat am 14. Dezember 1911 — siehe Amtl. Nachr. 1911 Seite 594 — ein Rundschreiben an die gewerblichen Berufsgenossenschaften über das Heilverfahren in der Wartezeit erlassen, das sich zum Ziel gesetzt hat, „daß im Heilverfahren in Zukunft noch umfassender und planmäßiger vorgegangen wird“.

Es werden in dem Rundschreiben 17 Leitätze aufgestellt. Darin wird zunächst betont, daß schon in der Wartezeit alles Geeignete veranlaßt werden müsse, um den Eintritt einer wesentlichen Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Unfallverletzten über die 13. Woche hinaus zu verhindern oder wenigstens die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit auf das geringste Maß zurückzuführen. Hierzu sei erforderlich, daß ein nicht nur auf anatomische Heilung, sondern zugleich auf die Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit des Körpers gerichtetes Heilverfahren rechtzeitig angewendet werde. Die Berufsgenossenschaft habe sich deshalb unverzüglich davon zu überzeugen, ob ein solches Heilverfahren durch die Krankenkasse eingeleitet sei. Andernfalls müsse sie selbst alsbald ein möglichst wirksames Heilverfahren einleiten und durchführen. Greife die Krankenkasse nicht in geeigneter und ausreichender Weise ein, so sei eine Fürsorge für die Verletzten durch die Berufsgenossenschaft geboten. In der Regel, namentlich

bei allen offenen Knochenbrüchen, bei den einfachen Brüchen großer Röhrenknochen, besonders derjenigen in der Nähe großer Gelenke, also bei

Oberarm-, Vorderarm-, Oberschenkel- und Unterschenkelbrüchen, ausgenommen bei Brüchen des Badenbeins und bei Brüchen eines Knöchels, bei den Brüchen der Hand- und Fußwurzelknochen, bei Brüchen der Grundgliedknochen der Finger und bei Brüchen mehrerer Mittelhand- und Mittelfußknochen, bei Wirbelsäulen- und Beckenbrüchen;

bei Ausrenkungen, Verstauchungen und Quetschungen großer Gelenke;

bei allen Verletzungen mit Beteiligung innerer Organe oder wichtiger Nervenstämme und Sehnen;

bei allen schweren infektiösen Vorgängen, besonders an Hand und Fingern, bei ausgedehnten oder tiefgehenden Brandverletzungen;

bei Augenverletzungen, auch wenn sie anscheinend geringfügig sind;

bei Verdacht der Uebertragung von Milzbrand; bei Auftreten nervöser Erscheinungen, die die Entwicklung eines Nervenleidens befürchten lassen.

Als Fürsorgemaßregeln werden dabei vorgeschlagen:

- a) Sicherstellung der Diagnose, nötigenfalls durch Röntgenuntersuchung;
- b) Beteiligung eines erfahrenen Facharztes an der Behandlung;
- c) Uebernahme des Heilverfahrens durch Gewährung ambulanten Behandlung;
- d) Uebernahme des Heilverfahrens durch Ueberweisung in eine geeignete Heilanstalt.

Als geeignete Heilanstalten sollen solche zu betrachten sein, die hygienisch einwandfrei sind und wenigstens über einen neuzeitlich eingerichteten Operationsraum, einen Röntgenapparat, Vorrichtungen zur Behandlung von Knochenbrüchen und Streckverbänden, Heißluftbäder, über die notwendigen Bewegungsvorrichtungen, geschultes Massagepersonal und fachlich vorgebildete und in der Behandlung Verletzter erfahrene Ärzte verfügen.

Bei Ausrenkungen größerer Gelenke, Sehnenverletzungen, Augenverletzungen, bei infektiösen Vorgängen, insbesondere bei Verdacht auf Milzbrand, bei ausgedehnten Brandwunden und tunlichst auch bei der Verletzung innerer Organe soll das Heilverfahren möglichst sofort, bei den übrigen Verletzungen möglichst binnen 10 Tagen nach dem Unfalle übernommen werden.

Von dem Gedanken ausgehend, daß schon der erste ärztliche Eingriff meist für den weiteren Verlauf entscheidend ist, soll dieser möglichst durch den Facharzt erfolgen. Nur im Notfall soll er dem Arzt, der die erste Hilfe leistet, überlassen bleiben.

Um die rechtzeitige Uebernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaft zu ermöglichen, soll hingewirkt werden auf den rechtzeitigen Eingang der Unfallanzeige. Wenn Zweifel an dem Vorliegen eines Betriebsunfalls bestehen, so soll die Sachlage schleunigst aufgeklärt und beim Fortbestehen der Zweifel gegebenenfalls die Krankenkasse auf die Notwendigkeit eines zweckmäßigen Heilverfahrens hingewiesen werden.

Wenn die Unfallanzeige die Art der Verletzung zuverlässig erkennen läßt, so ist, wenn die in dem Rundschreiben gegebenen Voraussetzungen vorliegen, unverzüglich eine entsprechende Fürsorgemaßregel zu treffen. Läßt dagegen die Unfallanzeige die Art der Verletzung nicht zuverlässig erkennen, so sind die erforderlichen Feststellungen sofort zu treffen.

Hat die Krankenkasse ein einwandfreies Heilverfahren eingeleitet, so empfiehlt sich, wegen der Möglichkeit nachteiliger Zwischenfälle das Heilver-

Ort	Arbeitszeitverlängerung		Lohn- erhöhg. P.	Vertraags- lohn steigt auf P.
	Std.	auf Wochen- stunden		
Brieg	2	56	6	44
Cassel	1	53	6	55
Eilenburg	1	54	6	46
Frankfurt a. M.	—	52	6	63
Heidelberg	2	54	6	54
Karlsruhe	1	53	6	51
Louban	3	56	6	40
Mannheim	1	52	6	56
Ludwigshafen	1	52	6	56
Neustadt a. Orla	1	57	6	44
Nordhausen	2	56	6	47
Nürnberg	1	52	7	55
Pforzheim	1	54	6	50
Schönlanke	3	56	5	45
Würgburg	2	54	6	46

Das ist immerhin ein recht anerkennenswertes Resultat, in welchem sich vor allen Dingen die Macht und der Einfluß der Arbeiterorganisation lebendig verkörpern. Es ist ein Schritt nach vorwärts zu besseren Arbeitsbedingungen und ein vollständiger Sieg über jene Richtung aus dem Arbeitgeberlager, die der Arbeiterschaft um der geringsten Verbesserung wegen den Fuß in den Nacken setzen und sie in jeder Beziehung in der Rechtlosigkeit und Abhängigkeit erhalten möchte. Und wenn sich auch aus dem Verlauf der Bewegung die Tatsache ergibt, daß es nicht unmöglich ist, durch die zwingende Macht der Organisation auch den Unternehmern gegenüber den Standpunkt der Vernunft und Gerechtigkeit mit Erfolg zur Geltung zu bringen, so wissen wir doch, daß sich in dieser Beziehung die Dinge sehr schnell ändern können. Der friedliche Abschluß einer Bewegung mag für beide Teile eine erwünschte Ruhepause sein, aber klug handelt nur der, der aus einer solchen Tatsache neue und brauchbare Waffen für die Zukunft zu schmieden weiß.

A. N.

Die Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier.

Der Zechenverein hat auf die Eingabe der drei Bergarbeiterverbände ablehnend geantwortet. Er sei nicht zuständig, erklärt er in seiner Antwort, könne aber darauf hinweisen, daß die Zechenbesitzer eine Erhöhung der Schichtlöhne in Aussicht genommen haben; die sonstigen Löhne (Gebirge) würden bei guter Beschäftigung der Industrie steigen.

Auf eine so fade Vertröstung haben sich die Bergarbeiter nicht einlassen können. Die drei Organisationen haben am 20. Februar bei den einzelnen Grubenverwaltungen folgende Forderungen eingereicht:

1. Erhöhung der Durchschnittslöhne für alle Arbeiter um 15 Proz. und Beseitigung der großen Lohnunterschiede für gleichartige Arbeiter.

2. Die Abschlagszahlung hat spätestens am 25. des laufenden, die Restlohnzahlung spätestens am 10. folgenden Monats zu erfolgen.

3. Achtstündige Schichtzeit, siebenstündige Schichtzeit bei + 22 Grad Celsius, sechsstündige Schichtzeit bei + 28 Grad Celsius. Vorstehende Schichtzeiten verstehen sich inklusive Ein- und Ausfahrt.

4. Ueber- und Nebenschichten dürfen nur bei Unfällen, Betriebsstörungen oder zur Rettung von Menschenleben und Pferden verfahren werden.

5. In den Koloniewohnungen ist die sonst übliche einmonatliche Kündigung einzuführen, den Mietern volle Bewegungsfreiheit in bezug auf Organisations-

zugehörigkeit, Wareneinkauf usw. zu garantieren. Ferner darf kein Zwang zur Haltung von Kostgängern ausgeübt werden.

6. Dafür einzutreten, daß Aufrechnungen der reichsgesetzlichen Leistungen für Knappschaftsinvaliden, Witwen und Waisen seitens des Knappschaftsvereins auf die Knappschaftsleistungen nicht mehr stattfinden.

7. Umwandlung des bestehenden Arbeitsnachweises in einen paritätischen, Aufhebung des noch für Nachbarzechen bestehenden Sperrsystems.

8. Einschränkung des Strafwesens; Strafen von über eine Mark bedürfen der Zustimmung des Arbeiterausschusses.

9. Errichtung eines paritätisch zusammengesetzten Schiedsgerichts mit einem unparteiischen Vorsitzenden zur Schlichtung von Streitigkeiten.

10. Errichtung von Ausschankstätten für alkoholfreie Getränke auf den Zechenplätzen.

Am kommenden Sonntag findet im Ruhrrevier eine große Anzahl Versammlungen statt, in denen die Bergarbeiter selbst zu der gegenwärtigen Lage Stellung nehmen werden.

Der christliche Gewerksverein steht in dieser Bewegung gewehr bei Fuß. Er hat sich in keiner Weise gerührt, um die Arbeiterinteressen zu wahren. Dagegen ist sein Bestreben, die Interessen der Zechenbesitzer zu schützen, offenbar. Am 17. Februar brachte der „Bergknappe“ eine dahingehende Warnung an die Mitglieder, nur ihren gewählten Vertretern zu vertrauen und sich nicht in die Bewegung hineintreiben zu lassen. Der Aufruf spricht dabei von dieser Bewegung als von „Ruttschen“ und „wildem Streiks“, vergißt aber mitzuteilen, daß diese Bewegung von der weit überwiegenden Mehrheit der organisierten Ruhrbergleute eingeleitet und geführt wird. Aber noch besser: Die am 17. Februar veröffentlichte Erklärung war schon am 13. Februar der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“, dem Organ der dortigen Scharfmacher, mitgeteilt worden, die bereits am 14. Februar davon Mitteilung machte. Wer den Zusammenhang zwischen christlicher Arbeiterorganisation und Unternehmertum noch nicht gekannt hat, dem dürfte dieser Vorgang zur Aufklärung ausreichen können.

Die Aufnahme der Erklärung in Unternehmertreibern war naturgemäß von großer Befriedigung getragen. Interessant ist auch die Stellung der Gelben zu dem Verhalten der Christlichen. Die Erklärung des „Bergknappen“ lautete im Wortlaut:

„Kameraden des Ruhrgebiets! Laßt Euch nicht zu Ruttschen verleiten! Bewahrt die Ruhe, vertraut den von euch gewählten Vertretern und folgt nur der von diesen ausgegebenen Parole. Glaubt nicht unverantwortlichen Hebern und zu wildem Streiks aufbegehenden anonymen Flugblättern! Macht von allen besonderen Vorständen der Gewerkevereinsleitung sofort Mitteilung!“

Dazu bemerkt der „Werkverein“, das Organ der Gelben im Ruhrrevier, treffend:

„Wir haben dem nichts hinzuzufügen. Das sind gesunde gelbe Gedanken, denen wir lebhaft beipflichten können.“

Diese Würdigung des Verhaltens der Christlichen trifft den Nagel auf den Kopf! Sie hat noch den großen Vorzug, daß sie von sachverständiger Seite stammt. Denn niemand kann zu einem Urteil darüber, was gelb ist, besser qualifiziert sein als die Gelben selbst. Es wäre freilich bedauerlich, wenn die gelbe Bewegung auf die Dauer einen so starken Zuwachs bekommen würde, wie das Abschwenken des Gewerksvereins christlicher Bergarbeiter in das gelbe Lager bedeuten würde, wobei seine formelle Mitgliedschaft bei den christlichen Ge-

fahren zu überwachen. Ist dies nach 6 Wochen noch nicht abgelaufen, so ist aufzuklären, worin es besteht, wie lange es voraussichtlich noch dauern wird und gegebenenfalls welche Verletzungsfolgen noch vorliegen. Auf Grund dieser Feststellung soll dann die Berufsgenossenschaft über das weitere Heilverfahren beschließen.

Das ist der wesentliche Inhalt des Rundschreibens. Es richtet sich nur an die gewerblichen Berufsgenossenschaften, ist aber auch den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit dem Anheimgeben überhandt worden, die Leitsätze für sich möglichst nutzbar zu machen. Vorbehalten ist dabei geblieben die Aufstellung besonderer, den Verhältnissen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angepasster Leitsätze. Da namentlich auf dem Lande auf dem Gebiete des Heilverfahrens sich die Mängel in weit höherem Maße als in den Städten geltend machen, ist wünschenswert, daß die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften das Rundschreiben möglichst beherzigen, ohne abzuwarten, was das Reichsversicherungsamt für sie besonders vorschlägt.

Wir haben schon erwähnt, daß wir das Rundschreiben für einen Fortschritt halten. Hoffentlich führt es nicht lediglich dazu, daß sich die Berufsgenossenschaften eine Art Aufsichtsrecht über die Krankenkassen anmaßen, wozu es leicht verführen könnte. Sondern es führt hoffentlich zu einem großzügigen Eingehen auf die Wünsche — um solche handelt es sich ja nur — des Reichsversicherungsamts. Dieses hebt übrigens selbst hervor, daß schon zahlreiche Berufsgenossenschaften den früher auf diesem Gebiete liegenden Anregungen Folge geleistet hätten. Um so unverständlicher ist, daß bei der Neugestaltung der Reichsversicherungsordnung der Reichstag der eingangs erwähnten alten Arbeiterforderung kein Verständnis entgegengebracht hat. Wir begrüßen das Rundschreiben daher auch aus dem Grunde, weil wir hoffen, daß es uns der Erfüllung dieser Forderung ein Stück näher bringt.

Zur Wahl der Krankenkassenbeamten nach der Reichsversicherungsordnung.

Zu der in Nummer 4 des „Corr.-Bl.“ auf S. 63 veröffentlichten Notiz über die Wahl eines Krankenkassenbeamten bei der Pforzheimer Ortskrankenkasse ist eine Richtigstellung notwendig. Es heißt da, daß „die Anstellung der Beamten in der Weise erfolgen muß, daß bei der Abstimmung hierüber die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer im Vorstand getrennt abstimmen müssen. Dabei muß der zu Wählende in beiden Körperschaften die Majorität der Stimmen erhalten. Wird diese nicht erreicht, so hat eine zweite Wahlhandlung stattzufinden, in welcher dann die Zweidrittelmajorität entscheidet. In beiden Fällen bedarf die Anstellung der Bestätigung des Versicherungsamts.“ Der Verfasser dieser Notiz ist dabei einem doppelten Irrtum unterworfen gewesen. In dem ersteren Falle, der Majorität beider Teile, ist die Bestätigung des Versicherungsamts nicht erforderlich. Im andern Falle genügt auch nicht die Zweidrittelmajorität, sondern die „Anstellung kann nur beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.“ Es muß also mindestens eine Stimme mehr als die Zweidrittelmajorität vorhanden sein.

Berlin.

H. Lehmann.

Gewerbegerichtliches.

Berggewerbegerichtswahlen im Ruhrgebiet.

Im Monat Dezember fand im Ruhrgebiet die Neuwahl sämtlicher Mitglieder für das aus 19 Spruchkammern bestehende Berggewerbegericht Dortmund statt. Während nach den für diese Wahlen früher geltenden oberbergamtlichen „Anordnungen“ die Wahlbezirke strahlenweise abgegrenzt waren und die Wahl in öffentlichen Lokalen stattfand, waren für die letzten Wahlen ganz neue Vorschriften erlassen. Die einzelnen Gruben bildeten die Wahlbezirke. Gewählt wurde auf den Zechenbureaus unter Aufsicht der den Wahlvorstand bildenden Zechenbeamten. Zudem wurden noch Stimmzettel verteilt, die von denen des freien Bergarbeiterverbandes recht gut zu unterscheiden waren. Trotzdem siegten die freien Gewerkschaftler über alle ihre Gegner.

Da Meinungsverschiedenheiten über den Anteil der einzelnen Richtungen an den Stimmen und Mandaten bestanden, hat nunmehr der Bergbauverein das Resultat festgestellt. Danach erhielten:

	Stimmen	Mandate
Freier Verband	62 999	132
Christlicher Gewerbeverein	35 693	32
Polnischer Verband	12 961	27
Girsch-Dundersche	1 153	—
Gelbe	5 678	7

Die Wahlbeteiligung betrug 53,95 Proz. der Wahlberechtigten.

Der Verband hat nicht nur an Mandaten, sondern auch an Stimmen weit mehr erhalten als seine sämtlichen Gegner zusammen. Wie im September die Knappschaftswahlen, so zeigen auch diese Wahlen wieder, daß der Verband die Mehrheit der Bergarbeiter des Ruhrgebiets hinter sich hat.

Bemerkenswert ist noch, daß durch die Feststellung des Wahlergebnisses die Unrichtigkeit der Zahlenangaben der „Christen“ nicht nur von Verbandsseite nachgewiesen ist. Um ihre Anhänger über den blamablen Hereinfall hinwegzutäuschen, gaben dieselben, wie schon so oft, bedeutend mehr Stimmen an, als sie in Wirklichkeit erhalten hatten. Trotzdem ihnen dieses durch die „Bergarbeiterzeitung“ klipp und klar nachgewiesen wurde, haben sie doch daran festgehalten. Sie gaben vor, 44 608 Stimmen erhalten zu haben, während es nur 35 693 sind.

Bochum.

H. Auf der Straß.

Mitteilungen.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Düsseldorf:	Niedzwiedz, Bernhard, Angestellter des Transportarbeiterverb.
Essen:	Becker, Heinrich, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Harburg:	Dreier, Carl, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
"	Geldner, Max, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
"	Kriwohlawek, Franz, Ang. d. Fabrikarbeiterverbandes.